



Stadt Böblingen

Marie Lindner

Böblingen und seine „Judengasse“

Von helfenden Händen, verschlossenen Wegen und magischen Schätzen (15. – 18. Jahrhundert)



Beiträge zur Böblinger Geschichte 6



Abbildung 1: Urkataster Böblingen 1830/31.

Böblingen und seine „Judengasse“

**Von helfenden Händen, verschlossenen Wegen und
magischen Schätzen (15. – 18. Jahrhundert)**

Ein Begleitheft zur Ausstellung

Marie Lindner

Stadt Böblingen

Die Autorin

Marie Lindner studierte Geschichte in Leipzig sowie Jüdische Studien und Politikwissenschaft an der Universität Potsdam. Derzeit schließt sie ihren Master in Mittlerer und Neuerer Geschichte an der Universität Leipzig ab. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen auf der jüdischen Geschichte in der Frühen Neuzeit, insbesondere auf jüdisch-christlichen Beziehungen in kleinstädtischen Räumen, den Handlungsspielräumen jüdischer Frauen sowie frühneuzeitlichen Siedlungs- und Migrationsbewegungen. Von Juni bis November 2024 war sie als Praktikantin im Stadtarchiv Böblingen tätig, wo sie zur jüdischen Geschichte der Stadt forschte.

Impressum

Herausgeber: Stadt Böblingen, Marktplatz 16, 71032 Böblingen

Redaktion und Layout: Stadt Böblingen (Stadtarchiv)

Druck: SCHARPF Druck + Medien, Weil der Stadt

Alle Rechte vorbehalten.

© Stadt Böblingen 2025

ISBN: 978-3-928754-77-4

VORWORT VON OBERBÜRGERMEISTER DR. STEFAN BELZ

Liebe Leser*innen,

wir erforschen die Geschichte unserer Stadt und versuchen, sie zu durchdringen, weil wir es als unsere Verantwortung begreifen, die Geschichte Böblingens lebendig zu halten und weiterzutragen. Wir erinnern an vergangene Zeiten und ihre gesellschaftlichen Umstände, um daraus für Gegenwart und Zukunft zu lernen.

Zur vielgestaltigen Geschichte unserer Stadt gehört auch eine Geschichte jüdischen Lebens. Wir wissen, dass sie zurück bis in das Mittelalter reicht, obwohl sie nur bruchstückhaft überliefert ist. Genauso müssen wir uns vergegenwärtigen, dass mit dem ungeheuerlichen Zivilisationsbruch des Nationalsozialismus das jüdische Leben auch in Böblingen für mehrere Jahrzehnte ausgelöscht wurde. Heute wissen wir, dass Jüdinnen und Juden in Böblingen wieder ein Zuhause gefunden haben.

„Böblingen ist weltoffen und unser Umgang miteinander ist von gegenseitigem Respekt geprägt“, bekennen wir in unserem Stadtleitbild 2035. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft jüdischen Lebens in Böblingen ist uns vor diesem Hintergrund eine immerwährende und besondere Verpflichtung.

Dem Böblinger Gemeinderat bin ich dankbar für die Initiative und den Auftrag, dass wir uns mit den Spuren jüdischen Lebens in Böblingen beschäftigen. Dem Stadtarchiv Böblingen und seiner Leiterin Tabea Scheible danke ich für die Entwicklung und Umsetzung des studentischen Forschungsprojekts in mehreren chronologisch aufbauenden Etappen.

Mein besonderer Dank gilt der Historikerin Marie Lindner, die sich 2024 im Rahmen ihrer Masterthesis an der Universität Leipzig mit großer Expertise und engagiertem Forscherinnengeist dem jüdischen Leben in Böblingen in der Frühen Neuzeit widmete. Ihre erkenntnisreichen und beeindruckenden Forschungsergebnisse hat sie im vorliegenden Band der „Beiträge zur Böblinger Geschichte“ für eine breite Leser*innenschaft aufbereitet. Die Veröffentlichung zeigt, wie eng lokale Erinnerung, jüdische Geschichte und frühneuzeitliches Denken miteinander verknüpft sind.

Dabei geht es nicht nur um Böblingen selbst: Auch der Blick in die umliegenden Dörfer und Gebiete eröffnet neue Perspektiven auf die Lebensrealitäten jüdischer Menschen in der Region zwischen Mittelalter und Moderne.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre und freue mich auf die Fortsetzung der Forschungsreihe zum jüdischen Leben in Böblingen.

A handwritten signature in black ink, reading 'Stefan Belz'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Dr. Stefan Belz
Oberbürgermeister

VORWORT VON STADTARCHIVARIN TABEA SCHEIBLE

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in Ihren Händen (oder auf Ihrem digitalen Endgerät) halten Sie das Begleitheft zur Archiv-Ausstellung **„Böblingen und seine ‚Judengasse‘. Von helfenden Händen, verschlossenen Wegen und magischen Schätzen (15. – 18. Jahrhundert)“**. Sie ist als kleine Tafelausstellung von Freitag, 16. Mai 2025, bis Freitag, 12. September 2025 im Foyer des Neuen Rathauses in Böblingen zu sehen.

Jüdinnen und Juden sind in den Quellen zur württembergischen Geschichte des Spätmittelalters und der Frühneuzeit weitestgehend unsichtbar. Ihre Verflechtung mit der christlichen Gesellschaft blieb oftmals eher „unter dem Radar“ der schriftlichen Überlieferung. Denn bereits Herzog Eberhard („im Bart“), damals Universitätsgründer (1477), heute vieldiskutierter Namensgeber derselben Tübinger Institution, forderte im 15. Jahrhundert ein Ansiedlungsverbot im gesamten Herzogtum und beschrieb die Jüdinnen und Juden mit Schmähworten. Mit jenem religiösen Antijudaismus stand er nicht allein.

Als Amtsstadt im Herzogtum hatte Böblingen den herrschaftlichen Gesetzen Folge zu leisten. So erstaunt es kaum, dass sich insbesondere in Urfehden Spuren jüdischen Lebens finden – hielt man doch hierin von öffentlicher Seite die Maßnahmen gegen Einzelpersonen fest, die man beschuldigte, gegen geltendes Recht verstoßen zu haben – darunter auch Jüdinnen und Juden.

Ein Forschungsprojekt im Stadtarchiv Böblingen arbeitete im letzten Jahr die Spuren jüdischen Lebens in Böblingen im Spätmittelalter und der Frühneuzeit auf. Die Historikerin Marie Lindner recherchierte für ihre Masterthesis umfangreich in den Quellen der alten Amtsstadt und des Amts Böblingen im Stadtarchiv Böblingen, den umgebenden Archiven und im württembergischen Landesarchiv. Neben den Urfehden, die so manchen (wortwörtlichen) Schatz offenbaren, stellte Marie Lindner die Böblinger Besitzbeschreibungen in den Mittelpunkt, wie wir sie in sogenannten Lagerbüchern oder Urbaren über Jahrhunderte hinweg finden.

Die Ausstellung und das weiterführende Begleitheft erzählen von jüdischem Leben zwischen Alltag und Ausgrenzung, magischer Schatzsuche und christlich-jüdischen Alltagsbeziehungen. Im Zentrum stehen dabei zwei rätselhafte Begriffe aus den Böblinger Quellen: „Judenacker“ und „Judengasse“. Was verbirgt sich hinter diesen Namen? Wie gelangten jüdische Menschen dennoch in das Amt und die Stadt Böblingen – etwa als Händler, in Gefangenschaft oder als vermeintliche Zauberkundige – obwohl ihre Ansiedlung im Herzogtum Württemberg über Jahrhunderte verboten war? Und wie viel lässt sich über jüdisches Leben zwischen den Zeilen der Überlieferung entdecken?

Ein besonderer Höhepunkt der Ausstellung ist ein Exponat aus dem Bestand des Stadtarchivs Böblingen: Das Lagerbuch aus dem Jahr 1587 bietet wertvolle Einblicke in die damaligen Besitz- und Wohnverhältnisse und ist zugleich der einzige Beleg für die „Judengasse“ in Böblingen. Es wird im Rahmen der Ausstellung zum ersten Mal öffentlich ausgestellt.

Marie Lindners Vortrag im Herbst 2024 mit dem Titel *„... in der unnderen gassen die Judengassen genannt ...“* Spuren jüdischen Lebens in der frühneuzeitlichen Stadt Böblingen“ stieß auf breites Interesse in der Öffentlichkeit. Diese Publikation greift den Wunsch nach einer für die breite Leser*innenschaft aufbereiteten Veröffentlichung der Ergebnisse anhand von anschaulichem Kartenmaterial, historischen Handschriften und der Aufbereitung von überraschenden Einzelschicksalen in ihrem historischen Zusammenhang gerne auf.

Wir wünschen Ihnen viel Interesse beim Lesen.



Tabea Scheible
Stadtarchivarin

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung: Juden und Jüdinnen in Böblingen?	11
2. Jüdische Geschichte im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit	14
2.1. Grundlegende Entwicklungslinien	15
2.2. Die Judenpolitik der württembergischen Herzöge	29
2.3. Jüdische Räume im frühneuzeitlichen Württemberg.	36
3. Spuren jüdischen Lebens in der Amtsstadt Böblingen	39
3.1. Urfehden: Jüdisch-württembergische Kontakträume.	42
3.2. Lagerbücher: Orte jüdischer Präsenz.	50
3.2.1. Der <i>Judenacker</i> in der Zelg Nordhalde.	53
3.2.2. „...in der Judengassen...“ der Stadt Böblingen	56
3.3. Kriminalakte 1738/39: Magisches Denken und Juden im 18. Jahrhundert	65
3.4. Kirchenbuch 1823: Die Taufe des Jesaias David in Dagersheim.	70
4. Schlussbetrachtungen	72
5. Abbildungsverzeichnis	74
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	75
7. Glossar	77

1. Einleitung: Juden und Jüdinnen in Böblingen?

Blicken wir auf die Geschichte der Stadt Böblingen zwischen dem 15. und dem Beginn des 19. Jahrhunderts, so denken wir an den langsamen Aufstieg der Stadt unter den Grafen von Tübingen und den württembergischen Herzögen. Wir betrachten Böblingen als Amtsstadt, die sich als Markt- und Gerichtsort zum Zentrum des gleichnamigen Amtes entwickelte und die als Verwaltungsmittelpunkt eine der tragenden Stützen der württembergischen Ämterverwaltung darstellte. Wir denken an das Böblinger Schloss als Wittwensitz der herzoglichen Familie seit dem Ende des 14. Jahrhunderts und der Verknüpfung Böblingens mit bedeutenden Namen wie Elisabeth von Bayern, Mechthild von der Pfalz oder Barbara Gonzaga von Mantua. In der Vergangenheit spiegeln sich sowohl festliche Höhepunkte wie die Böblinger Fürstenhochzeit von 1452 als auch tragische Wendepunkte – etwa die Schlacht von Böblingen am 12. Mai 1525 während der Bauernaufstände. Die Stadt erlebte Niedergang und Zerstörung während der Kriegshandlungen des 30jährigen Krieges ebenso wie den langsamen und mühsamen Wiederaufbau in den nachfolgenden Jahrzehnten.

So vielfältig die Geschichte der Stadt ist, ein Aspekt scheint dabei außen vor bleiben zu müssen: Die Anwesenheit jüdischer Personen während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. So gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass es in Böblingen eine jüdische Gemeinde gegeben hätte. Oder andere Orte jüdischen Lebens wie eine Synagoge, eine Betstube oder einen Friedhof.

Und doch sollten wir an diesem Punkt nicht aufhören, Fragen zu stellen: Hat es tatsächlich zu keinem Zeitpunkt jüdisches Leben in der Stadt gegeben oder lassen sich doch Hinweise auf Jüdinnen und Juden in Böblingen finden? Welche Quellengattungen sind dabei relevant, welchen Aussagewert besitzen sie und was verschweigen sie uns? Welchen Einfluss haben antijüdische Tendenzen der Zeit im Allgemeinen und im Wertehorizont der württembergischen Herzöge im Besonderen für den hier betrachteten Raum? Decken sich unsere Vorstellungen von den jüdischen Realitäten während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit neueren Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung? Und schlussendlich: Welche Rolle spielt dabei die in den Lagerbüchern bezeugte *Judengasse* in Böblingen? Wo lässt sich diese verorten und was kann sie uns über jüdisches Leben der Zeit sagen?

Die vorliegenden Ausführungen beschäftigen sich mit den Spuren jüdischer Präsenz in Stadt und Amt Böblingen während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Sie sind das Ergebnis umfangreicher Recherchen, welche im Rahmen eines Praktikums im Stadtarchiv Böblingen von Juni bis November im Jahr 2024 durchgeführt wurden. Der hier veröffentlichte Text stellt zugleich eine gekürzte und überarbeitete Fassung der Masterarbeit der Autorin dar, die zum Abschluss des Studiums im Fach „Mittlere und Neuere Geschichte“ an der Universität Leipzig führt. *„Böblingen und seine „Judengasse“. Von helfenden Händen, verschlossenen Wegen und magischen Schätzen“* möchte in erster Linie einen Beitrag zur Stadtgeschichte Böblings leisten. Zugleich erschien es jedoch unerlässlich, den Blick auch auf die Region auszuweiten. Dieser Entscheidung lagen zwei zentrale methodische Überlegungen zugrunde: Zum einen stellt sich die Quellenlage zur jüdischen Geschichte für den hier betrachteten historischen Raum als äußerst lückenhaft und in mehrerer Hinsicht als ungünstig dar. Zum anderen wurde der weitere Zugriff auf die Thematik durch die Gegebenheiten in der Frühen Neuzeit selbst bestimmt: Böblingen fungierte in dieser Zeit als Amtsstadt des gleichnamigen Amtes und stellte damit den Mittelpunkt der landesherrlichen Verwaltung für die umliegenden Dörfer dar. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Menschen vor 500 Jahren aufgrund von Arbeitsmigration oder Heiratsverbindungen mobiler waren, als gemeinhin angenommen wird. Das gilt in besonderem Maße für jüdische Personen mit ihren spezifischen Erwerbsbiografien.

Der Text beginnt mit einer Einführung in die zentralen Entwicklungslinien der jüdischen Geschichte im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen wird der für die Stadt Böblingen relevante, geografische Raum betrachtet: Das Herzogtum Württemberg. Vor allem die Judenpolitik der württembergischen Herzöge bildet die Grundlage für ein vertieftes Verständnis der Bedingungen jüdischen Lebens in dieser Zeit. Daran schließt sich mit der Dokumentation der Rechercheergebnisse der inhaltliche Kern der Arbeit an. Aufgrund der historischen Rahmenbedingungen müssen die in den Akten überlieferten Hinweise und Episoden kontextualisiert und interpretiert werden. Es gilt, Wahrscheinlichkeiten herauszuarbeiten und Plausibilitäten aufzuzeigen – insbesondere in Bezug auf den *Judenacker* und die *Judengasse* der Stadt, wie sie in den frühneuzeitlichen Lagerbüchern belegt sind. Darüber hinaus ist ein punktueller Rückgriff auf den aktuellen Forschungsstand und bereits

erfolgte Untersuchungen unerlässlich. Ziel ist es, einen Überblick darüber zu geben, welche Spuren sich in den Archiven auffinden ließen und welchen Aussagewert diese besitzen. Zur besseren Verständlichkeit einzelner historischer Begriffe – darunter auch solchen aus dem jüdischen Kontext – wurde dem Text ein Glossar beigelegt. Das Literaturverzeichnis wiederum verzeichnet nicht nur die im Text verwendeten Titel, sondern listet darüber hinaus grundlegende Überblickswerke der historischen Forschung zur deutsch-jüdischen Geschichte in der Frühen Neuzeit auf. Es soll als Einladung einer vertiefenden Beschäftigung mit dieser äußerst vielseitigen und facetthereichen Epoche verstanden werden.

Trotz der systematischen Unsichtbarkeit insbesondere von Frauen in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen während der Frühen Neuzeit, verwendet der Text eine geschlechtergerechte Sprache. Wo historische Gegebenheit ausschließlich männliche Akteure betreffen oder aufgrund des aktuellen Forschungsstandes von einem grundlegenden Ausschluss von weiblichen Personen auszugehen ist, wird das generische Maskulinum verwendet. Prinzipiell ist jede Entscheidung für oder gegen Sprache im Text ein bewusstes Vorgehen und trägt insbesondere auch der Tatsache Rechnung, dass noch immer viele Fehlannahmen über die Repräsentation von Frauen in den Gesellschaften der Frühen Neuzeit reproduziert werden. So muss nicht nur für die jüdischen Gemeinschaften von einer stärkeren weiblichen Präsenz in allen Alltagsprozessen ausgegangen werden, als es ihre relative Abwesenheit in manchen Quellen widerspiegelt. Bei den Zitaten aus dem Quellenmaterial handelt es sich lediglich um Transkriptionen. Auf eine sprachliche Angleichung bzw. Übertragung in die moderne deutsche Sprache wurde verzichtet. Zum einen, um so nah wie möglich an der Aussagekraft der Originalquellen zu bleiben und dem:der Leser:in die Möglichkeit zu geben, seine:ihre eigenen Schlüsse zu ziehen. Zum anderen, weil sich die zitierten Textpassagen auch in der Originalsprache als vergleichsweise zugänglich und verständlich präsentieren.

2. Jüdische Geschichte im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit

Bei dem Versuch jüdische Geschichte im deutschsprachigen Raum zu porträtieren, denken wir unweigerlich an die Vielfalt des städtischen Judentums im Mittelalter. Dabei blicken wir auf die großen kulturellen und wirtschaftlichen Zentren: Die sogenannten SchUM-Städte Speyer, Worms und Mainz, auf die jüdischen Gemeinden von Köln, Trier, Frankfurt am Main, Regensburg und Augsburg bis nach Erfurt und Magdeburg. Diese mittelalterlichen jüdischen Gemeinden gelten bis heute als herausragende Beispiele der deutsch-jüdischen Geschichte. Und so werden ihre gegenständlichen Überreste wie Friedhöfe, Synagogen und Mikwot zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt, es werden Ausstellungen konzipiert und mit entsprechenden museumspädagogischen Programmen begleitet, Gedenktage geben den passenden Anlass für Vorträge und Gesprächsrunden.

Auch die historische Forschung hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt Fragestellungen zugewandt, welche gemeinschaftliche Entwicklungslinien in der Geschichte von Juden:Jüdinnen und den sie umgebenden christlichen Gesellschaften in den Fokus stellen. So wurden Fragen nach Formen des Wissenstransfers oder gemeinsamen kulturellen wie sozialen Kontakten gestellt. Vielfältige Untersuchungen beschäftigen sich beispielsweise mit christlich-jüdischen Nachbarschaftsbeziehungen oder dem breitem Spektrum wirtschaftlicher Kontakte, die neben Geschäfts- auch Arbeitsbeziehungen einschlossen. Die wechselseitigen Einflüsse in Kunst, Kultur, Philosophie und Wissenschaften spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Erforschung der Alltagsgeschichte und gruppenübergreifender Netzwerke. Und doch kann die Betonung einer positiven gemeinsamen Vergangenheit nicht losgelöst von der gleichzeitigen Entrechtung, Ermordung und dem fundamentalen Antijudaismus gedacht werden, der den zeitgenössischen Gesellschaften zugrunde lag. Diese Art der einseitigen historischen Bewertung würde schnell in ein falsch konstruiertes und stark verzerrtes Sinnbild des mittlerweile auch öffentlich viel zitierten „deutsch-jüdischen Abendlandes“ münden. Wir sollten Geschichte also weitererzählen. Denn waren die oben angesprochenen mittelalterlichen Städte tatsächlich für lange Zeit die bestimmenden Siedlungsräume für Juden und Jüdinnen im deutschen Sprachraum, so fiel ein Großteil der erwähnten jüdischen Gemeinden den Massakern, Zerstörungen und Vertreibungen während der sogenannten Pestpogrome des 14. Jahrhunderts zum Opfer. Obwohl eine Wiederansiedelung in einigen Städten und insbesondere in den Reichsstädten anschließend wieder möglich war, fand diese Neuein-

Das Heilige Römische Reich als Herrschaftsgebiet der römisch-deutschen Kaiser stellte mit seiner Vielfalt an Territorien und Herrschaften auch jeweils unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen für die Existenz und Ausgestaltung von jüdischem Leben dar. Obwohl der Kaiser eine zentrale Rolle innehatte, wurde seine Macht durch eine Vielzahl eigenständiger politischer Einheiten begrenzt – darunter Fürsten, Herzöge, Grafen, Bischöfe und reichsunmittelbare Städte. Der Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit war geprägt von einer zunehmenden Selbstbehauptung dieser Landesherren, die ihre Territorien selbst verwalteten und über eigene Gesetze sowie Gerichtsbarkeiten verfügten. Gleichzeitig versuchten sie ihre Unabhängigkeit stetig auszubauen. Damit war die Herrschaftsausübung im Heiligen Römischen Reich durch ein Zusammenspiel von zentralen und lokalen Mächten gekennzeichnet und führte zu einem komplexen Wechselspiel von Loyalitäten und Konflikten. Nicht selten konkurrierten die vielen lokalen Herrschaften auch untereinander, weshalb sie sich zum Beispiel in ihrem Umgang mit den jüdischen Gemeinschaften durchaus grundlegend voneinander unterscheiden konnten.

Kammerknechtschaft und Judenregal

Aus diesem Grund variierten die rechtlichen Bedingungen für Juden und Jüdinnen je nach Region und herrschaftlicher Autorität zum Teil erheblich. Zeitgleich veränderte sich das tradierte Gefüge aus Privilegien und Normen, unter dem die Judenheiten in den deutschen Gebieten bisher ihre Existenz gestalteten. Das seit dem Mittelalter bestehende Rechtsprinzip der sogenannten „Kammerknechtschaft“ sah ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Juden und Jüdinnen und dem deutschen Kaiser vor. Für finanzielle Leistungen in Form von Steuern oder Sonderabgaben erhielt die jüdische Bevölkerung kaiserlichen Schutz gegen Anfeindungen und Diskriminierungen, wurde ihnen gar die freie Religionsausübung oder die Wahl des eigenen Wohnortes zugestanden. Zugleich beanspruchte der Kaiser mit dem Herrschaftsrecht des „Judenregals“ die alleinige Verfügung über die jüdischen Gemeinden in finanzieller wie rechtlicher Hinsicht. Das 15. und 16. Jahrhundert ist von einer schrittweisen Auflösung dieser traditionellen Rechte geprägt. Hintergrund ist die oben beschriebene zunehmende Macht der territorialen Herrscher:innen und im gleichen Zuge die Entstehung einzelner Territorialstaaten. Auch wenn das kaiserliche Privileg de facto während der gesamten Frühen

Neuzeit erhalten blieb, war der Kaiser immer seltener in der Lage, das Schutzversprechen auch konkret umzusetzen. Außerdem veränderte sich die Praxis der Besteuerung dahingehend, dass die Verleihung des Judenregals an Dritte, also beispielsweise an geistliche und weltliche Fürsten oder den Niederadel, zur gängigen Vorgehensweise wurde. Als Träger:innen dieses Herrschaftsrechtes konnten sie nunmehr frei über die Ansiedlung jüdischer Personen in ihren eigenen Territorien bestimmen. Es beinhaltete das Recht der Entscheidung über Höhe und Art der Abgaben, über Vertreibungen oder andere restriktive Maßnahmen wie Handelsverbote und Kennzeichnungspflichten. Damit ging der finanzielle Zugriff auf die jüdischen Gemeinschaften an die Landesherrschaften über, die nunmehr eigene Verträge mit den jüdischen Gemeinden zu ihren Bedingungen abschließen konnten. Diese Regelwerke sind uns heute vielfach als „Judenordnungen“ überliefert und dokumentieren die rechtlichen Bedingungen, durch die das Zusammenleben zwischen Juden:Jüdinnen und den christlichen Mehrheitsgesellschaften festgelegt war. Jüdische Menschen waren somit noch stärker abhängig von dem Wohlwollen und den Zugeständnissen der jeweiligen Autorität der Region, in der sie sich aufhielten.

Theologische Grundlagen

Seit jeher musste die jüdische Bevölkerung für die Erlaubnis zur Niederlassung in einem Territorium oder einer Stadt und für ihren Schutz vor Übergriffen, Schutzgelder an die entsprechenden Obrigkeiten zahlen. Dem grundlegenden Verständnis von ihnen als minderberechtigte Personengruppe liegt die theologische Auffassung zugrunde, dass sie für den Kreutod Jesu Christi verantwortlich seien, was ihnen über Jahrhunderte hinweg den Vorwurf der Gotteslästerung einbrachte. Paradox an dieser Stellung war ihre gleichzeitige Schutzwürdigkeit, die ihnen als Anhänger:innen des Alten Testaments und somit als Teil der göttlichen Ordnung entgegengebracht wurde. Wie fragil die Lebensbedingungen für Juden und Jüdinnen aufgrund dieser Vorstellungen waren, zeigt sich über das gesamte deutsche Mittelalter sowie die Frühe Neuzeit hinweg und wirkte bis weit in die Moderne hinein.

Individualisierung von Ansiedlungen

Bereits nach den großen Pestpogromen, also den massiven Verfolgungen und äußerst gewaltvollen Vertreibungen und Ermordungen in den Jahren 1348/49, lässt sich eine zunehmende Veränderung der Ansiedlungsverfahren feststellen. Sie können am ehesten als „Individualisierungsprozesse“ beschrieben werden, als insbesondere die Städte dazu übergingen, nicht mehr mit einer ganzen Gemeinde oder deren Vertreter:innen über die Bedingungen für eine jüdische Niederlassung zu verhandeln. Stattdessen stellten sie zunehmend Schutzverträge für einzelne Personen oder Familien aus, die meist zeitlich befristet waren und bei Bedarf entsprechend verlängert werden konnten. Voraussetzung für die Erlaubnis einer Ansiedlung war der entsprechende wirtschaftliche Nutzen, den eine jüdische Anwesenheit der städtischen Wirtschaft versprach. So waren beispielsweise Schutzzölle, festgelegte Zinssätze bei der Geld- und Pfandleihe oder entsprechende Abgaben immer Teil dieser Vereinbarungen. Bei Veränderung der Rahmenbedingungen konnte die jeweilige Obrigkeit bzw. der Rat der Stadt die Verträge schlicht auslaufen lassen, womit den ansässigen jüdischen Personen die rechtliche Absicherung ihrer Existenz entzogen wurde.

Wirtschaftliche Entwicklungen

Parallel dazu formierten sich im 15. Jahrhundert die Städte zu explizit christlichen Gemeinwesen. Das Bürgerrecht war an die Religionszugehörigkeit gebunden und die Zünfte – als eine der zentralen städtischen Mächte – verstanden sich als christlich definierte Korporationen, die eine jüdische Partizipation kategorisch ausschlossen. Zugleich führten im 15. Jahrhundert steigende steuerliche Belastungen, wirtschaftliche Einschränkungen und die wachsende christliche Konkurrenz im Kreditwesen zu einer deutlichen Reduzierung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jüdischen Gemeinschaften. Die allgemeine Zunahme der Geldwirtschaft senkte die Zinssätze und führte vor allem für Juden:Jüdinnen, die bis dahin mehrheitlich im Zinshandel oder der Pfandleihe tätig gewesen waren, zu geringeren Renditen. Gleichzeitig blieben die Verpflichtungen gegenüber den Landesherrschaften in Form der zu entrichtenden Schutzgeldern gleichbleibend hoch bzw. stiegen im Verlauf des Spätmittelalters sukzessive an. Außerdem lässt sich eine allmähliche Verdrängung der jüdischen Gemeinschaften aus dem Geldgeschäft aufgrund des Vordringens von Personen der christlichen Mehrheitsgesell-

schaft in das Pfandleihgeschäft beobachten. Die Ausweitung des Handels, der städtischen Wirtschaft und des Geldverkehrs, führte zu einem wachsenden Bedarf an Kapital und damit zur verstärkten Beteiligung von Christen und Christinnen im Geldverleih. Die kirchliche theologische Lehre reagierte darauf mit abgestuften Argumentationslinien, um bestimmte Formen der Kapitalnutzung als zulässig einzuordnen. Damit blieb das kanonische Zinsverbot formal bestehen, wurde jedoch immer differenzierter ausgelegt und verlor allmählich seine praktische Bindekraft. Ferner drohte den jüdischen Gemeinschaften bei Ausweisungen oder Vertreibungen nicht selten die Konfiszierung ihres gesamten Vermögens durch die lokalen oder territorialen Autoritäten. So mehren sich in der zweiten

Hälfte des 15. Jahrhunderts die Anzeichen für eine nachlassende jüdische Kapitalkraft; zunehmende Verarmung wurde vielerorts sichtbar. In dieser Zeit ist erstmals vom jüdischen Hausierhandel zu erfahren, der sich im weiteren Verlauf zu einer zentralen Erwerbsgrundlage für große Teile der jüdischen Bevölkerungen entwickeln sollte.

Ausweisungen aus den Städten und Territorien

Neben diesen schrittweisen Veränderungen kam es im Verlauf des 15. Jahrhunderts zu einer Reihe teilweise gewaltvoller Ausweisungen und Vertreibungen der jüdischen Bevölkerungen. Ein Prozess, der zunächst die Städte erfasste und sich bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts fortsetzen sollte. Allein zwischen 1492

und 1520 wurden Juden und Jüdinnen beispielsweise aus Nürnberg und Ulm (1499), Nördlingen (zuletzt 1507), Donauwörth (1518), Regensburg (1519) und Rothenburg (1520) ausgewiesen, um nur einige Städte mit süddeutschem Bezug zu nennen. Manche der bedeutenden mittelalterlichen Gemeinden wurden teilweise noch früher vertrieben: So in Köln und



Abbildung 3: Ein Jude vor leeren Geldtruhen. Die Darstellung zeigt einen Ausschnitt aus der Fabelsammlung des Isaac ben Solomon Sahula um 1450.

Freiburg (1424), Speyer (1435), Mainz (1438), Würzburg (1453) und Erfurt (1453 - 1454). Wiederholte Vertreibungen innerhalb weniger Jahre waren keine Seltenheit, woraus sich schließen lässt, dass die Ausweisungen nicht immer vollständig realisiert wurden oder die anschließend erlassenen Verbote der Wiederansiedelung nicht ohne Ausnahmen durchgesetzt werden konnten. Die Vertreibung aus der Reichsstadt Regensburg konnte etwa bis in das Jahr 1519, in Schwäbisch Gmünd zweimalig in den Jahren 1464 und 1498 durch kaiserliche Intervention teilweise oder vorübergehend verhindert werden, in Worms gelang dies sogar dauerhaft. Abgesehen davon können jedoch nur einige wenige Städte genannt werden, aus denen die jüdische Bevölkerung in dieser Zeit nicht vertrieben wurde. Für den deutschsprachigen Raum sind das neben Worms eigentlich nur noch Frankfurt am Main oder Friedberg. Parallel zu den Städten begann sich auch ein großer Teil der Territorien für die jüdische Bevölkerung zu verschließen. Innerhalb weniger Jahre wurde in ganzen Landschaften die gesamte jüdische Bevölkerung ausgewiesen oder vertrieben. Nach dem Kurfürstentum Sachsen und dem Herzogtum Mecklenburg (1492), dem Kurfürstentum Brandenburg (1510), den Herzogtümern Kärnten und Steiermark (1496/97) zeigt sich dieser Befund ab 1498 auch für das Herzogtum Württemberg. Am Übergang zur Frühen Neuzeit brachen somit in vielen deutschsprachigen Gebieten die Traditionen eines städtischen Judentums fast gänzlich ab.

Antijudaismus

Der ideelle Hintergrund dieser Entwicklungen war die Wirkmächtigkeit antijüdischer Erzählungen der Zeit. Neben dem Vorwurf der Brunnenvergiftungen sind auch die immer wiederkehrenden Beschuldigungen der Hostienschändung und des Ritualmordes dokumentiert. Ersteres ist vor allem im Zusammenhang mit den Pestwellen im Mittelalter bekannt, erscheint aber auch in der Folgezeit während temporär auftretender Krankheiten und Seuchen. Diese antijüdischen Legenden gehen letztlich auf den vermeintlich minderen religiösen Status von Juden und Jüdinnen zurück. Der grundlegende Unterschied zwischen Christentum und Judentum besteht in der Deutung des Jesus von Nazareth: Während Christ:innen in ihm den verheißenen Messias sahen, lehnt das Judentum diese Vorstellung ab. Das Festhalten am Judentum war daher aus christlicher Sicht gleichbedeutend mit der Ablehnung grundlegender christlicher Glaubensinhalte – was die Zeitgenoss:innen schlicht als Gotteslästerung deuteten. Zusätzlich erscheint am Übergang zur Frühen Neuzeit das relativ

weit verbreitete Verständnis des wirtschaftlichen Schadens, den die Christenheit und unter ihr insbesondere die ärmeren Bevölkerungsschichten durch den sogenannten jüdischen Wucher zu erleiden habe. Erwähnenswert dabei ist, dass die verschiedenen antijüdischen Stereotype und Legenden nicht immer klar voneinander zu trennen sind. So überlagerten sich verschiedene Erzählstränge, ließen sich kombinieren und auf die spezifische Situation vor Ort anpassen. Der Buchdruck wiederum führte



Abbildung 4: Wandgemälde eines Juden als Christusmörder. Diese Vorstellung war die Grundlage des religiösen Antijudaismus. Solche Zuschreibungen prägten über Jahrhunderte die christliche Wahrnehmung jüdischer Mitmenschen. Ausschnitt einer Wandmalerei in der Katharinenkapelle in Landau (Pfalz) aus dem 14. Jahrhundert.

zu einer wahren Flut an Darstellungen in Wort und Bild, sodass die Verbreitung und Rezeption antijüdischer Narrative ein völlig neues Ausmaß annehmen konnte. Johannes Pfefferkorns „Der Judenspiegel“ (1507) und Martin Luthers „Von den Juden und ihren Lügen“ (1543) sind dabei nur zwei der prominentesten Beispiele. Die Bandbreite antijüdischer Schriften der Frühen Neuzeit umfasste darüber hinaus illustrierte Passionsdrucke und Heiligenlegenden ebenso wie Predigtbücher, Unterhaltungsliteratur oder Flugschriften und Pamphlete über angebliche Ritualmordfälle, Hostienfrevl und Brunnenvergiftungen. Die Bebilderung vieler dieser Texte bewirkte eine tiefgreifende Einschreibung antijüdischer Bildmotive in die Weltsicht der Rezipient:innen.

Einfluss der Reformation

Folgende Entwicklungslinien wirkten dabei auf die Denkmuster der Zeit und den Wertehorizont der Menschen: Der mittelalterliche Antijudaismus, der in erster Linie durch die Kirchen und den Klerus sowie anhand von Predigten, Streitgesprächen sowie religiöse, philosophische und rechtliche Schriften verbreitet werden konnte. Mit dem Aufkommen der Reformation und unter dem Einfluss wichtiger Vertreter wie Martin Luther oder Andreas Osiander, manifestierte sich diese Art der Ablehnung des Juden-

tums. Das sich anschließende „Zeitalter der Konfessionalisierung“ mit dem Kampf um Deutungshoheiten und politischer Hegemonie zwischen den katholischen und reformatorischen Gebieten im Heiligen Römischen Reich, führte zu einer noch stärkeren Ab- und schließlich Ausgrenzung von religiösen Minderheiten – in theologischer wie rechtlicher Hinsicht. Zeitgleich wurde die Missionierung von Juden und Jüdinnen zum obersten Ziel christlicher Wanderprediger aus den geistlichen Orden. Diese Aktivitäten trugen maßgeblich zur Verbreitung antijüdischer Legenden und Erzählungen der Zeit bei. Bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind Zwangspredigten aus Regensburg, Nürnberg, Frankfurt, Amberg und Worms überliefert. Diese wurden im weiteren Verlauf auch zu einem gängigen Mittel der Landesherrschaften, um ihre jüdischen Untertanen zu disziplinieren. Dass Martin Luther den jüdischen Gemeinschaften gegenüber zunächst freundlichere Töne anschlug, hing mit der Hoffnung auf ihre potentielle Bekehrung zum Christentum zusammen. Als die Zahlen der erfolgreichen Missionierungen auf einem niedrigen Niveau stagnierten, verfestigte sich seine ablehnende Haltung. Insbesondere in seinen späteren Schriften agitierte Luther vehement gegen Juden und Jüdinnen und wurden Forderungen nach Vertreibungen, wirtschaftlicher Ausgrenzung bis hin zu offenen Gewaltaufrufen Teil des beschriebenen Wertehorizontes. Mit der Übernahme der Reformation in einzelnen Territorien ging auch der Transfer der ideellen, theologisch-religiösen Ausgrenzung auf herrschaftlicher Ebene einher und wurde in politische Realitäten übersetzt.

Europäisch-jüdische Migrationsbewegungen

Die Konsequenzen der hier dargestellten Prozesse manifestierten sich in Form von einsetzenden Flucht- und Migrationsbewegungen der jüdischen Bevölkerung. Diese führten zu einer grundlegenden und langfristigen Veränderung jüdischer Siedlungsstrukturen sowie dem Verlust wichtiger kultureller und wirtschaftlicher Zentren. Die Juden und Jüdinnen des Heiligen Römischen Reiches migrierten zunächst vorzugsweise nach Oberitalien und in das damalige Polen-Litauen, nicht wenige fanden ihren Weg jedoch auch in das Osmanische Reich und ab der Jahrhundertwende in die „Amerikas“. Für die Jüdische Geschichte laufen diese Entwicklungen zum Teil parallel zu anderen, europäischen Prozessen. Nach den Ausweisungen, Zwangstaufen und Pogromen der jüdischen Bevölkerung auf der Iberischen Halbinsel in den Jahren 1492 bis 1497, setzten in der Folgezeit Fluchtbewegungen aus dieser Region heraus in ähnliche Gebiete ein. An diesem Punkt treffen innerjüdische Entwicklungen aufeinander,

wenn sich aufgrund dieser Wanderungsbewegungen unterschiedliche jüdische Gruppen begegneten. Mit dieser Konfrontation treten zu Beginn des 16. Jahrhunderts die kulturellen und religiösen Unterschiede des mitteleuropäisch-ashkenasischen und des spanisch-sephardischen Judentums deutlich zu Tage. Denn obwohl beide Gruppen gemeinsame religiöse Grundlagen teilten, führte insbesondere die jeweils andere geografische Herkunft zu kulturellen Unterschieden sowie zur Ausprägung eigener Riten, Bräuche und Identitäten. In der Abgrenzung gegenüber der anderen Gruppe, trat diese Differenz noch deutlicher hervor.

Entstehung eines ländlich geprägten Judentums

Für den zahlenmäßig größten Teil der jüdischen Bevölkerung in den deutschen Gebieten setzte jedoch eine Binnenwanderung innerhalb des Heiligen Römischen Reiches ein. Diese Bewegung lässt sich pointiert als „von der Stadt auf das Land“ beschreiben. Die angesprochenen Ausweisungen und Vertreibungen ließen in weiten Teilen nur ein Ausweichen in ländliche Territorien zu. So migrierten Juden und Jüdinnen vor allem in das direkte Umland der sie ausweisenden Städte – zuweilen auch explizit in die Vorstädte – oder aber in kleinere Städte und Dörfer. Die Bewegung in Vor- und Kleinstädte stand in besonderem Maße den Angehörigen der jüdischen Oberschicht offen, also den eher vermögenderen Personen und Familien, da diese auf ein bereits bestehendes Netz an Familien- bzw. Geschäftskontakten zurückgreifen konnten. Der mit Abstand größte Teil der jüdischen Bevölkerung migrierte jedoch in die bereits angesprochene ländliche Peripherie und in die reichsunmittelbaren Räume, das heißt in die Hoheitsgebiete der Reichsgrafen und Reichsritter oder in geistliche Territorien. Als Resultat lässt sich die Etablierung eines spezifisch ländlich geprägten Judentums ausmachen, welches die Geschichte der jüdischen Gemeinschaften des Alten Reiches für die nächsten etwa dreihundert Jahre maßgeblich prägen sollte.

Zu den Grundtendenzen dieser Entwicklungen zählt die Entstehung der sogenannten „Judendörfer“, in denen vergleichsweise viele jüdische Familien in direkter Nachbarschaft mit den christlichen Gemeinschaften und innerhalb der dörflichen Strukturen lebten. Die damit einhergehende Möglichkeit, eine funktionierende Gemeinde mit ihren grundlegenden religiösen und sozialen Einrichtungen zu bilden sowie sich gegenseitigen Schutz zu gewährleisten, zählt zu den Vorteilen dieser Lebenssituation. In sehr vielen Fällen war die Verländlichung der deutschen Judenheiten

jedoch von einer Vereinzelung geprägt, sodass nicht selten eine Familie oder wenige Personen allein in einer Kleinstadt oder einem Dorf lebten. Dieser Verlust kultureller und wirtschaftlicher Zentren sowie der Wegfall religiöser, sozialer und wirtschaftlicher Infrastrukturen hatte weitreichende Auswirkungen auf das jüdische Leben in den betreffenden Regionen. Ohne nahegelegene Synagoge oder Mikwe, ohne verfügbare rabbinische Autoritäten oder religiöse Lehrer und ohne die Möglichkeit koschere Lebensmittel herzustellen war die Einhaltung der Halacha kaum möglich. Die jüdischen Gemeinschaften waren in der Folge zu Anpassungen und Veränderung der Minhagim (Bräuche) gezwungen. Beispielsweise wurde für einen jüdischen Gottesdienst der sogenannte Minjan benötigt. Anders als die Synagoge, die beispielsweise durch eine Betstube oder auch den privaten Raum eines Juden ersetzt werden konnte, war dieses Quorum an zehn erwachsenen Männern ausschlaggebend für die Durchführung der gottesdienstlichen Zusammenkunft. Wenn jedoch in einem Dorf nur eine jüdische Familie wohnte, eine weitere Familie einige Dörfer entfernt lebte und die nächste Synagoge sich in der noch weiter entfernten Stadt befand, war allein die Zusammenkunft des Minjan nur schwer zu realisieren bzw. nahezu unmöglich. Die Bildung von organisierten Gemeinden war unter diesen Zeichen selten zu erreichen. Zusätzlich verlagerten Juden und Jüdinnen ihre Tätigkeiten zunehmend weg vom Kredithandel und dem Pfandleihgewerbe, die in der Folge nur noch eine marginale Rolle spielten, hin zum Zwischenhandel zwischen Stadt und Land. Was folgte waren die Zeiten der Kleinhändler und Hausierer, wobei sie insbesondere mit Krämereien, Textilien, Wein, Getreide, Vieh und Pferden handelten. Das ländliche Judentum der Frühen Neuzeit zeichnete sich des Weiteren durch einen relativ geringen Bildungsstand aus. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts lässt es sich zunehmend in obrigkeitlichen Quellen ausmachen, weshalb im Umkehrschluss nur wenige Selbstzeugnisse der auf dem Land lebenden Juden und Jüdinnen überliefert sind.

Jüdische Rezeption

Wie tiefgreifend der Verlust der urbanen Zentren für die jüdischen Gemeinschaften war, zeigt sich in der unmittelbaren wie langfristigen Rezeption der Ereignisse. So begegnen uns die drei großen mittelalterlichen Gemeinden Speyer, Worms und Mainz, ebenso wie andere bedeutende jüdische Gemeinschaften in Frankfurt, Erfurt, Prag oder Wien immer

wieder auf Bildern, Male-
reien in Synagogen, Buch-
illustrationen und anderen
Gemälden. Diese Darstel-
lungen reichen bis weit in
das 20. Jahrhundert hinein
und finden sich an den
unterschiedlichsten Orten in
Europa, Israel oder Ame-
rika. Diese Städte bleiben
eine wirkmächtige Bezugs-
größe und nehmen im histo-
rischen Bewusstsein einen
entsprechenden Platz ein.
Insbesondere in der jüdi-
schen, vor allem religiösen
Literatur spiegelt sich die
Tragweite der Vertreibungen
wider. Die Folgen wurden in
Wort und Bild erfasst, rezi-
piert und verarbeitet. Dabei
spielt die Gesamtperspek-

tive auf die Ereignisse eine zentrale Rolle, denn die Landesverweise aus
den deutschsprachigen Gebieten des Heiligen Römischen Reiches set-
zen nach jüdischem Verständnis einen bereits bestehenden Prozess fort.
Dieser begann mit der endgültigen Vertreibung aus England am Ende des
13. Jahrhunderts, führte über Frankreich etwa 100 Jahre später und fand
seinen Höhepunkt im Abbruch der jüdischen Existenz auf der Iberischen
Halbinsel in den Jahren 1492/1496. Der Historiker Yosef Hayim Yerushal-
mi beschreibt die elementare Wirkung dieser Katastrophen für die jüdi-
schen Erinnerungskultur, indem er deren Wirkung auf die zeitgenössische
jüdische Geschichtsschreibung untersucht. Darin erkennt Yerushalmi

„...daß hochentwickelte Bewußtsein, daß sich Beispiellooses ereignet hatte,
in den Generationen nach der spanischen Vertreibung – nicht nur das ab-
rupte Ende einer bedeutenden und angesehenen jüdischen Bevölkerung,
sondern noch Schlimmeres. Eben weil es nicht die erste Vertreibung war,
sondern in einem ganz entscheidenden Sinn die letzte, meinte man, damit
habe sich das Judentum an sich und damit auch die Geschichte selbst im



Abbildung 5: Hebräisches Gebetbuch aus Mainz um 1430. Neben Würtemberg weisen auch andere Territorien und Städte im Heiligen Römischen Reich im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts Juden und Jüdinnen aus. Eine zeitgenössische Darstellung verbindet die Vertreibung mit der biblischen Erzählung des Auszugs der Israeliten aus Ägypten.

Innersten gewandelt. [...] Die Entwurzelung der größten und stolzesten jüdischen Bevölkerung in Europa war tragisch genug, doch die entscheidende Bedeutung der spanischen Vertreibung sah man darin, daß ganz Westeuropa jetzt frei von Juden war.“¹

Die jüdischen Gemeinden des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit waren sich der Tragik ihrer Existenz in hohem Maße bewusst – ein Umstand, der sich auch in den jüdischen Quellen erfassen lässt.

Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit

Die beschriebenen Entwicklungen lassen sich vor allem im 15. und 16. Jahrhundert nachvollziehen. Von den Auswirkungen des 30jährigen Krieges in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war insbesondere die Landbevölkerung betroffen und mit ihr auch die jüdischen Gemeinschaften. Unabhängig von der jeweiligen Kriegspartei wurden vor allem Klöster sowie jüdische Gemeinden und Einzelpersonen häufig als wohlhabend wahrgenommen oder galten als potenziell einträgliche Ziele, sodass christliche Geistliche und jüdische Händler auf Reisen häufig Opfer von Überfällen und Plünderungen wurden. Gleichzeitig eröffneten die Kriegshandlungen neue Geschäftszweige. Der jüdische Anteil am Pferde-, Kleider und Tuchhandel stieg ebenso an wie der Hausierhandel an Bedeutung gewann. Auch jüdische Söldner lassen sich nachweisen, wenngleich ihre Zahl in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch relativ gering erscheint, was sich erst mit der Einrichtung stehender Heere verändern sollte. Juden und Jüdinnen waren jedoch als Heereslieferanten für Proviant, Pferde und Uniformen zuständig, was nicht selten den Ausgangspunkt für eine Karriere als Hoffaktor darstellte.

Parallel zu den christlichen Gesellschaften hatten die verbleibenden jüdischen Gemeinden in den Städten im 17. und 18. Jahrhundert große Probleme mit zunehmender Armut und damit einhergehenden inneren Konflikten. Das Prinzip der „Zedaka“ (Wohltätigkeit) ist im Judentum sehr stark ausgeprägt und Teil der religiösen Gebote sowohl für Männer als auch Frauen. Die starke Zunahme an sogenannten „Betteljuden“ in der beschriebenen Zeit brachte jedoch die Armenkassen und karitativen Organisationen der jüdischen Gemeinschaften zunehmend an ihre Grenzen. Gleichzeitig führte die allgegenwärtige Angst vor Seuchen und

¹ Yerushalmi, Yosef Hayim, Zachor. Erwinnere Dich! Jüdische Geschichte und jüdisches Gedächtnis, Berlin 1988, Seite 69.

Kriminalität zu einem gesteigerten Misstrauen gegenüber Fremden – auf christlicher wie jüdischer Seite. Die sozialen Verhältnisse der Judenheiten im Reich waren von einer deutlichen inneren Ausdifferenzierung gekennzeichnet: Zum prekären Milieu gehörten Bettler:innen und Tagelöhner:innen, die dauerhaft in Armut lebten. Etwas besser gestellt war eine Gruppe von Erwerbstätigen – darunter Krankenpflegende, Wasserträger, Hausangestellte und Dienstbot:innen (Knechte, Mägde, Hauslehrer etc.), die ihren Lebensunterhalt zwar durch Arbeit bestritten, jedoch nur mit Mühe ein gesichertes Auskommen erreichten. Gleichzeitig ist zwischen sogenannten Schutzjuden, die über einen gesicherten Status verfügten und umherziehenden „Betteljuden“, Tagelöhnern oder Haushierhändlern zu unterscheiden, die ohne entsprechenden Schutz jederzeit Gefahr liefen, aufgegriffen, eingesperrt und letztlich verurteilt zu werden. Innerhalb der jüdischen Bevölkerung gab es zwar keine festgesetzten Standesgrenzen, da diese Gemeinschaften keinen Adel kannten, gleichwohl existierte gewissermaßen eine abgeschlossene Oberschicht aufgrund ökonomischer Vorteile. So entschied in den Gemeindeordnungen nicht selten das Vermögen über Status, Ansehen und Posten sowie die Höhe der zu entrichtenden Abgaben.

Jüdische Hoffaktoren

Ein Teil dieser jüdischen Oberschicht waren die Angehörigen der Hoffaktorenfamilien. Die sogenannten Hoffaktoren, zeitgenössisch auch als „Hofjuden“ bezeichnet, waren mit Beschaffungsdiensten für verschiedenste Obrigkeiten beauftragt. Das konnte die Bereitstellung von Krediten, Luxusgütern und Armeelieferungen sein, aber auch Tätigkeiten im Münzwesen, bei der Organisation staatlicher Lotterien oder als Agenten bei der Einführung wirtschaftlicher Reformen beinhalten. Die Vertreter:innen dieser Familien hatten meist weitreichende Erfahrungen im Geldgeschäft und verfügten über umfangreiche Kontakt- und Geschäftsnetzwerke, die sich über weite Teile Europas bis in die Levante erstrecken konnten. Sie beruhten nicht selten auf familiären Verbindungen, die anhand strategischer Heiratsverbindungen gestärkt und erweitert wurden. Somit ist von einer engen Verbindung von familiären und wirtschaftlichen Strukturen auszugehen.

Gleichzeitig waren die Hoffaktoren in starkem Maße von der Gunst der jeweiligen Landeshoheit abhängig, da auch sie keinen festen Stand in der christlichen Gesellschaft innehatten. Der Lohn für ihre Tätigkeit war ihre

vergleichsweise herausgehobene Stellung, bestimmte Privilegien auf Lebenszeit, die auch auf die Familie und angestellte Personen ausgeweitet werden konnte, sowie die freie Wohnsitzwahl und Religionsausübung. Analog dazu erforderte die Tätigkeit als Hoffaktor:in eine unbedingte Loyalität gegenüber dem:der Auftraggeber:in. Erste Vertreter:innen begegnen uns bereits im 16. Jahrhundert. Das 17. und 18. Jahrhundert können jedoch als Blütezeit des Hoffaktorenamtes verstanden werden. Ihre exponierte Stellung erlaubte ihnen jedoch auch die vielfache Unterstützung der jüdischen Gemeinden – entweder aufgrund finanzieller Leistungen, durch die Übernahme von Ämtern oder die Fürsprache bei den jeweiligen Autoritäten.

Für die Beschäftigung mit konkreten historischen Kontexten der jüdischen Geschichte ist also davon auszugehen, dass sich Lebensformen und -bereiche stark voneinander unterscheiden konnten: Je nachdem welcher Gesellschaftsschicht eine Familie angehörte, wo sie lebte und von welcher Einkommensquelle sie ihren Lebensunterhalt bestritt. So lebten Juden und Jüdinnen in den wenigen verbliebenen größeren Gemeinden in Städten wie Frankfurt am Main, Worms oder Friedberg, in kleineren, agrarisch geprägten Städten, in Marktflecken oder Dörfern, wo sich zum Teil bedeutende Landgemeinden bilden konnten oder auch allein, ohne Angehörige einer Gemeinde oder eines Verbundes zu sein. Das Spektrum jüdischen Lebens der Zeit umfasste vermögende und privilegierte Hoffaktor:innen ebenso wie vagabundierende „Betteljuden“, die über keinen herrschaftlichen Schutz verfügten und in der Mehrheit auf die Wohltätigkeit der jüdischen Gemeinden angewiesen waren oder Juden:Jüdinnen, die sich im Kleinhandel mit Krämereien, Vieh oder Textilien versorgten.

2.2. Die Judenpolitik der württembergischen Herzöge

Das Herzogtum Württemberg

Richten wir unser Augenmerk auf den für die Stadt Böblingen zentralen historischen Raum: Das Herzogtum Württemberg. Seit dem Übergang zur Frühen Neuzeit handelt es sich dabei um ein relativ großes, mehr oder weniger in sich geschlossenes Territorium. Bereits im Verlauf des Mittelalters ist der allmähliche Aufstieg des Hauses Württemberg und mit ihm



Abbildung 6: Das Herzogtum Württemberg in einer zeitgenössischen Darstellung. Übersichtskarte der „Chorographia. Des gantzen hochloblichen Herrtzogtums Wirtemberg“.

untrennbar verbunden, die Genese der gleichnamigen Grafschaft zu verzeichnen. Durch zielgerichtete Gebietsgewinne, wie beispielsweise den Erwerb von einstigem Reichsgut oder Territorien benachbarter Dynastien, konnten die Grafen von Württemberg ihr Herrschaftsgebiet systematisch erweitern und stiegen zu den bedeutendsten Landesherren im deutschen Südwesten auf. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde Württemberg von der Herrschaft des bemerkenswerten Grafen Eberhard V. mit dem Beinamen „im Bart“ geprägt. Mit seinem Namen untrennbar verbunden ist unter anderem die Gründung der Universität Tübingen im Jahr 1477 sowie die Erhebung Württembergs zum Herzogtum auf dem Reichstag zu Worms 1495. Dieses sollte er anschließend für ein weiteres Jahr als Herzog Eberhard I. regieren, bevor er schließlich 1496 in Tübingen verstarb.

Charakteristisch für Württemberg in der Frühen Neuzeit war die sogenannte „Landschaft“ als starkes Gegengewicht zu den regierenden Herzögen. Diese Landschaft war eine Korporation der Städte und Ämter Württembergs unter der Führung einer als „Ehrbarkeit“ bezeichneten bürgerlichen Oberschicht. Da diese Landschaftsvertreter ein vergleichsweise starkes Gemeinschaftsbewusstsein verband, waren mühsam auszuhandelnde Machtbalancen mit mehreren, unterschiedliche Interessen verfolgende Parteien auch hier eher die Regel als die Ausnahme.

Jüdisches Leben im Spätmittelalter

Größere jüdische Gemeinden sind in Altwürttemberg vor allem im Mittelalter bezeugt und – charakteristisch für das mittelalterliche Judentum – in den urbanen Zentren und Reichsstädten. Für Württemberg sind dabei in erster Linie Esslingen, Tübingen und Rottweil zu nennen. In diesen Städten konnten sich vergleichsweise große jüdische Gemeinden mit den entsprechenden Infrastrukturen (Synagogen, Friedhöfen oder Mikwot) etablieren. Aber auch kleinere Gemeinden sind für Ulm, Heilbronn, Schwäbisch Gmünd, Nördlingen, Reutlingen sowie die Residenzstadt Stuttgart belegt. Allen ist gemeinsam, dass sie während der Pestpogrome 1348/49 fast vollständig zerstört, ihre Mitglieder ermordet oder vertrieben wurden. Nur selten konnten sich die genannten Gemeinden anschließend wieder erholen. Aus diesem Grund lässt sich bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Kerngebiet des Herzogtums nur eine vergleichsweise geringe Zahl an jüdischen Niederlassungen nachweisen. Bei diesen handelte es sich zum großen Teil um die bereits erläuterten, individuellen

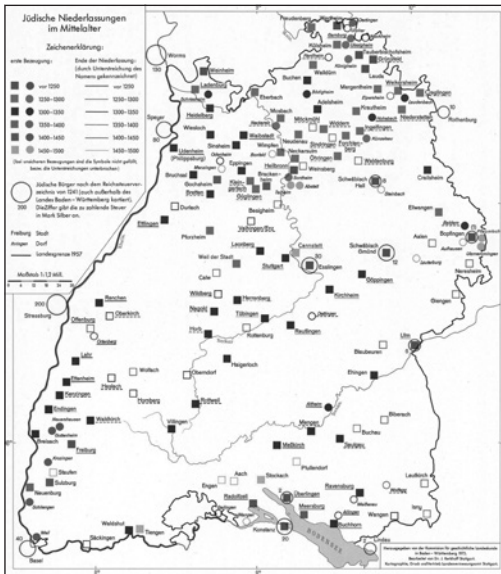


Abbildung 7: Jüdische Niederlassungen im Mittelalter.

Ansiedlungen einzelner Personen oder Familien mit jeweils begrenzter Dauer. So sind beispielsweise Aufnahmen in den landesherrschaftlichen Schutz und Schirm für Wildberg, Kirchheim, Göppingen, Cannstadt und Stuttgart gegen entsprechende Abgaben und die Zusage eines festgelegten Zinssatzes bekannt. In den württembergischen Reichsstädten Reutlingen, Esslingen und Schwäbisch Gmünd geht die Forschung zu der Zeit im Schnitt von etwa drei bis vier jüdischen Familien aus. Die Quellenlage für die Reichsstadt Weil der Stadt

kann nur für das Mittelalter als gesichert erachtet werden, für eine spätere Ansiedlung von jüdischen Personen im 15. oder gar 16. Jahrhundert fehlen die konkreten Belege. Ein weiteres Beispiel aus der Region ist die kurzzeitige jüdische Niederlassung in Herrenberg, als 1454 die Juden Ykussiel und Jakob mit ihren Familien für sechs Jahre in der Stadt aufgenommen wurden. Die Bedingungen und Umstände werden an späterer Stelle genauer erläutert.

Die württembergische Judenpolitik

Den Grafen von Württemberg wurde bereits 1360 das Judenregal verliehen, weshalb sie frei über die Ansiedlung von Juden und Jüdinnen, ihre wirtschaftliche Betätigung sowie die Ausübung der jüdischen Religion in ihrem Herrschaftsgebiet entscheiden konnten. Die endgültige Vertreibung von Juden und Jüdinnen aus dem Herzogtum gegen Ende des 15. Jahrhunderts vollzog sich in einem mehrstufigen Prozess und über einen längeren Zeitraum hinweg. Eine erste Phase lässt sich bereits 1477 mit der Gründung der Universität Tübingen durch Graf Eberhard ansetzen. Mit der Stiftung der ältesten Universität auf württembergischen Gebiet ist eine Verfügung des Grafen verbunden. Diese sieht vor, dass ab diesem Zeit-

punkt „...kein Juden och sust keinen offen wucherer by in, in der stat oder in iren zwingen vnd bennen laussen wohnhafft belieben.“² Diese Forderungen nach einem Ansiedlungsverbot für Juden/Jüdinnen in Tübingen einerseits sowie einem Verbot des jüdischen Zinshandels andererseits scheinen der Auftakt für den schrittweisen Ausschluss der jüdischen Gemeinschaften auf dem Gebiet Altwürttembergs gewesen zu sein. Spätestens mit dem 1492 abgefassten Testament Eberhards V. begannen sich die ohnehin bereits begrenzten Räume für jüdischen Leben langsam zu schließen. Darin verfügte der Graf, dass seine Erben keine Juden mehr in der Herrschaft wohnen und Gewerbe treiben lassen sollen. Der sogenannte „Judenparagraph“ ist innerhalb des Testaments zwischen Themen mit eher privaten Bezügen eingeschoben. Aufgrund dieser Tatsache wurde der Ausschluss von Juden und Jüdinnen aus der Grafschaft beziehungsweise dem späteren Herzogtum nicht selten als eine persönliche Motivation Eberhards V. interpretiert. Bereits zwei Jahre nach seinem Tod 1496 sollte diesem Wunsch entsprochen werden. In den Jahren 1498 bis 1503 übte das landständische Regiment die Herrschaftsrechte für den noch minderjährigen Herzog Ulrich aus. In der von dieser weltlichen und geistlichen Elite Altwürttembergs 1498 erlassenen Zweiten Regimentsordnung heißt es demnach:

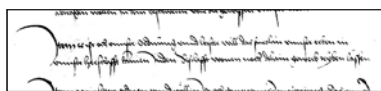


Abbildung 8: Graf Eberhard V. „im Bart“ auf einem der Fensterbilder in der Stiftskirche in Tübingen (nach 1478) und Abbildung 9 Ausschnitt aus dem Testament Graf Eberhards mit dem sogenannten „Judenparagraphen“.

² Testament Graf Eberhards (Seite 4r) vom 16. Dezember 1492. HStA Stuttgart A 602 Nr. 363 = WR 363.

„Nach dem ouch die juden. So gesuch und wucher nemen. Gott dem allmechtigen. der natur. und Christlicher ordnung. hessig verschmecht und widerwertig Ouch dem gemainen armmann. und underthanen verderderplich und unlydenlich sind. Deßhalben durch wyland unsern gnedigen herrnn hertzog Eberharten loblicher gedechtnus in siner fuerstlichen gnaden testament. von unserm gnedigen herrn yetzo hertzog Eberharten unterschriben besigelt und angenommen. gesetzt und geordnet ist. das in dem fuersthenthumb wirtemberg dehain jud soll gehalten werden. so woellen wir zu vorderst Gott dem allmechtigen zu eeren, ouch handthabung vorberuerts Testaments und letsten willens und von gemain nutzs wegen. das dise nagenden wuerm die juden. in disem fuerthenthumb nit gehalten. Ouch desselben anstössern und nachpurn bittlich geschriben werde, die juden ouch nit zuhalten.“³

An dieser Stelle treten die antijüdischen Bilder der Zeit deutlich hervor, wenn von Juden und Jüdinnen als „...nagenden Würm...“ gesprochen wird oder sie als „...hässig, verschmecht und widerwertig...“ bezeichnet werden. Auch hier mischen sich verschiedene Topoi des zeitgenössischen Antijudaismus – etwa der Vorwurf des jüdischen Wuchers, die vermeintliche Feindseligkeit gegenüber der christlichen Ordnung sowie die Vorstellung, von ihnen gehe eine Bedrohung für die „gemeinen Leute“ aus, also für die württembergische Bevölkerung in ihrer Allgemeinheit. Der angeschlagene Ton übertraf den im Testament von Eberhard V. erheblich. Daraus lässt sich schließen, dass die Feindschaft gegen Juden und Jüdinnen von einer breiten Basis im Herzogtum getragen wurde und kein singuläres Phänomen der Landeshoheit darstellte. Insbesondere, wenn sich innerhalb der Landstände die Vertreter der Städte und Ämter – und damit der einflussreichen Vogtsfamilien – als größte und dominierende Kraft erwiesen. Das Testament, die Verfügungen der Zweiten Regimentsordnung sowie die sich in der Folgezeit anschließenden herzoglichen Landesordnungen spiegeln sich vor dem Hintergrund eines weit verbreiteten Judenhasses wider. Als eine der entscheidenden Trägerschichten lassen sich die Gelehrten und Geistlichen an den Universitäten und am Hof, christliche Missionare und Wanderprediger vor allem der geistlichen Orden ausmachen. So stand Eberhard V. nachweislich in Kontakt mit dem Dominikanerprediger Petrus Nigri, der seine theologischen Schriften explizit zur Polemik gegen das Judentum einsetzte und die zu den frühesten gedruck-

³ Zweite Regiments=Ordnung von den fürstlichen Räten, Prälaten, Rittern und der Landschaft errichtet vom 14. Juni 1498, in: A.L. Reyscher, Sammlung der württembergischen Staats-Grund-Gesetze 2, Enthaltend die Staats-Grund-Gesetze vom 21. July 1495 bis 31. Dez. 1805, Stuttgart 1829, Seite 23.

ten antijüdischen Werken zählen. Er rezipierte außerdem die Geschehnisse um den Prozess des angeblich von Juden ermordeten Simon von Trient 1475/76. Dieser sollte in der Folge eine Blaupause für die weitere Verbreitung und Verdichtung der Ritualmordlegenden und -beschuldigungen von Juden und Jüdinnen in ganz Europa werden. Inwieweit die Bekanntschaft des Grafen Eberhard V. mit Johannes Reuchlin, dem humanistischen Gelehrten und Hebraisten, Einfluss auf seine Einstellungen hatte, lässt sich nicht zweifelsfrei belegen. In der späteren Auseinandersetzung mit dem Konvertiten Johannes Pfefferkorn, ergriff Reuchlin deutlich Partei für die jüdischen Schriften und plädierte für eine gelehrte Erforschung des Judentums. Das sollte nicht auf eine falsch verstandenen Toleranz schließen lassen, die auf unserem heutigen Verständnis basiert und von grundlegend anderen Grundwerten ausgeht. Denn auch Reuchlin war – ganz Vertreter seiner Zeit – von der Minderwertigkeit der jüdischen Religion im Vergleich zum Christentum überzeugt und hoffte auf die Bekehrung von Juden und Jüdinnen im Zuge der Judenmission. In erster Linie sollte der Austausch mit jüdischen Gelehrten und die Lektüre hebräischer Werke Erkenntnisse über die religiösen und theologischen Grundlagen des Christentums bringen. So liegt seine bedeutende Rolle im 15. Jahrhundert vor allem darin, sich aufgrund eines theologisch-wissenschaftlichen Erkenntnisinteresses intensiv mit jüdischen Schriften auseinandergesetzt und diese vor anderen Polemiken verteidigt und geschützt zu haben.

Eine Pilgerreise Eberhards V. 1468 nach Jerusalem kann als ein zusätzlich prägendes Ereignis für den Grafen ausgemacht werden. Zwar gibt es keine konkreten Hinweise darauf finden, dass diese einen direkten Einfluss auf seine Judenpolitik gehabt habe. Allerdings sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die Reise eine nachhaltige Wirkung auf den jungen Grafen gehabt hat. Es ist überliefert, dass er bestimmte Orte, die im Kontext der Passionserzählung stehen, während dieser Reise besucht hat. Die negative Darstellung alles Jüdischen ist der Passionsgeschichte inhärent, weshalb eine Verfestigung und Ausweitung auch der persönlichen Ablehnung in diesem Fall vermutet werden kann.

Neben den bereits erwähnten Trägerschichten der geistig-theologischen Eliten sieht auch die neuere Forschung insbesondere die Landstände als die treibenden Kräfte hinter der antijüdischen Politik im Herzogtum Württemberg. Das Testament Eberhards V. scheint dabei dennoch einen Höhepunkt darzustellen, weil es an sehr prominenter Stelle die grundlegende

Ablehnung der jüdischen Gemeinschaften und die antijüdischen Einstellung des Grafen sowie die daraus abzuleitende Geisteshaltung des württembergischen Hofes dokumentiert. Hinzu kommt, dass die Anweisungen im Testament in der Folgezeit häufig rezipiert wurden, wenn es den nachfolgenden Generationen als eine Art Legitimationswerkzeug für ihre antijüdischen Gesetzgebung diene. Bis heute ist die Judenfeindschaft des Grafen, der Landstände und der christlichen Gesellschaft Württembergs in der Frühen Neuzeit Gegenstand öffentlicher wie akademischer Diskurse – zuletzt etwa im Rahmen der Debatten um die Umbenennung der Universität Tübingen in den Jahren 2020 bis 2022. Es muss davon ausgegangen werden, dass Judenfeindschaft und Judenhass dem Wertehorizont und dem Weltverständnis der Menschen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit immanent waren. Die christliche Welt dieser Zeit konnte ohne antijüdische Tendenzen gar nicht gedacht werden. Der Experte für die Judenpolitik der württembergischen Herzöge während der Frühen Neuzeit, der Historiker und Archivar Stefan Lang, fasst die Erkenntnisse seiner Forschung hinsichtlich der Bedeutung des Testaments Eberhard V. folgendermaßen zusammen:

„Württemberg's Ehrbarkeit hatte zu Beginn des 16. Jahrhunderts stark an Macht gewonnen und besetzte bereits einen großen Teil des landesherrlichen Rats und der Amtsvögte. Ihr Einfluss auf die Judenpolitik und besonders ihre praktische Umsetzung muss als sehr hoch angesehen werden. [...] Die drastische Formulierung [...] und die Aufforderung an die Nachbarkönigreiche, ihre Juden ebenfalls zu vertreiben, sollte fortan fester Bestandteil württembergischer Judenpolitik werden. Eberhards Testament blieb Ursprung und Grundlange dieser Vorgehensweise, Württembergs populärster Herrscher wurde rückschauend ihr Initiator und Kronzeuge, auf den sich die Stände stets berufen konnten und dies auch taten.“⁴

Bis zur Auflösung des Alten Reichs 1806 sollte der Ausschluss von Juden und Jüdinnen in den württembergischen Landesordnungen verankert bleiben. Neben dem konkreten Ansiedlungsverbot untersagte das Herzogtum seiner Bevölkerung den Handel mit und die Kreditleihe von Juden und Jüdinnen. Außerdem wurde der Durchzug jüdischer Personen durch das Herrschaftsgebiet unter verschärfte Geleitbedingungen gestellt, die ihre Bewegungsfreiheit fast vollständig einschränkte.

⁴ Lang, Stefan, *Ausgrenzung und Koexistenz. Judenpolitik und jüdisches Leben in Württemberg und im „Land zu Schwaben“ (1492 – 1650)*, Schriftenreihe zur Südwestdeutschen Landeskunde Band 63, Ostfildern 2008, Seite 52.

2.3. Jüdische Räume im frühneuzeitlichen Württemberg

Jüdische Niederlassungen an den Rändern des Herzogtums

Für die gesamte Frühe Neuzeit muss also von der Situation ausgegangen werden, dass es im Herzogtum Württemberg keine jüdischen Niederlassungen gab und somit auch keine Synagogen, Betsäle, Mikwot oder Friedhöfe. Konkrete Siedlungsmöglichkeiten bestanden nur noch in den reichsunmittelbaren Räumen. Die Landesgrenzen Altwürttembergs waren aufgrund der Zersplitterung des Heiligen Römischen Reiches äußerst heterogen. Innerhalb des Territoriums sowie an seinen Rändern fanden sich zahlreiche, nicht selten sehr kleine Räume, die unter fremder Herrschaft standen und nicht Teil des Herrschaftsgebietes der Herzöge von Württemberg waren. Diese reichritterschaftlichen oder reichsgräflichen Territorien, die Städte und Dörfer der niederadeligen Hoheiten, aber auch die Orte geistlicher Gemeinschaften bildeten die einzig verbleibenden Rückzugsmöglichkeiten für Juden und Jüdinnen. So lassen sich jüdische Niederlassungen in den Territorien des Deutschordens (Bad Mergentheim, Lauchheim) und des Johanniterordens (Rexingen), bei den zur Reichritterschaft gehörenden Herrschaften des Schenk von Stauffenberg (Baisingen), der Herren von Liebenstein (Buttenhausen, Jebenhausen), der Herren von Welden (Laupheim) sowie der Herren von Münch (Mühringen) finden. In den Fürstentümern Hohenzollern bestanden jüdische Gemeinden in Haigerloch und Hechingen. In Freudenthal unter der Reichsgräfin Wilhelmine von Grävenitz durften sich jüdische Personen

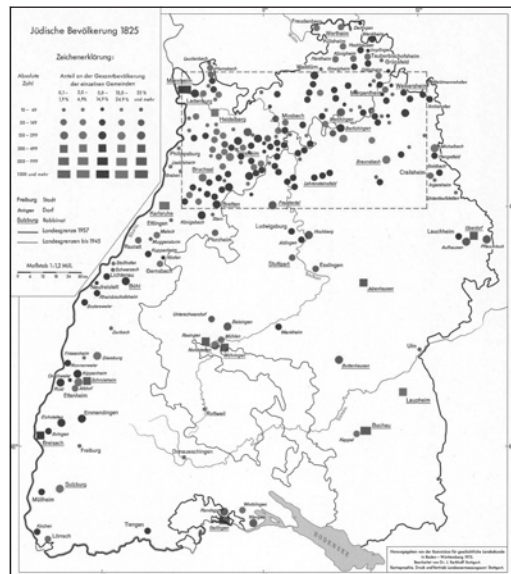


Abbildung 10: Jüdische Bevölkerung 1825. Seit dem 16. Jahrhundert konnten jüdische Gemeinschaften nur noch an den Landesgrenzen des Herzogtums, in den Dörfern und Kleinstädten der niederadeligen oder geistlichen Herrschaften existieren. Ein Schwerpunkt in der Region lässt sich um Horb mit den angrenzenden Dörfern Rexingen, Nordstetten, Dettensee, Mühringen und Baisingen erkennen.

ebenso niederlassen, wie in den vorderösterreichischen Gebieten der Habsburger mit der Markgrafschaft Burgau (Günzburg) oder der Grafschaft Hohenberg um Rottenburg und Horb. Insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von Horb gab es mehrere Dörfer mit autonomen örtlichen Autoritäten wie Mühlingen, Nordstetten, Dettensee, Mühlen, Baisingen und Rexingen. Eine Verdichtung von jüdischen Gemeinden in den ländlichen Gebieten um Württemberg lässt sich nach den Auseinandersetzungen des 30jährigen Krieges und als Folge der damit zusammenhängenden Fluchtbewegungen verzeichnen. Für die jüdischen Gemeinschaften in Rexingen, Freudenthal, Laupheim, Wankheim, Buttenhausen und Jeßenhausen lassen sich dadurch erheblich Zugewinne feststellen, sodass diese sich zu den quantitativ größten jüdischen Landgemeinden auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württembergs entwickeln konnten.

In wirtschaftlicher Hinsicht betätigten sich Juden und Jüdinnen häufig im Vieh-, Textil- und Krämerhandel, aber auch mit der Vergabe und Vermittlung kleinerer Kredite. Im Zwischenhandel zwischen Stadt und Land beziehungsweise in der Versorgung der Landbevölkerung mit gewerblichen und anderen Handelsprodukten nahmen sie zweifellos eine zentrale Stellung ein. Zunehmend lassen sich auch jüdische Personen im Handwerk finden, wobei in dieser Gruppe die Metzger eindeutig dominierten. Das 18. Jahrhundert und der Einfluss der Aufklärungsbewegungen führte schließlich zu einer weiteren Entspannung und Aufweichung der zum Teil restriktiven württembergischen Gesetzgebungen. Außerhalb der größeren Städte muss für das Gebiet des Herzogtums jedoch mit einem Ausschluss jüdischer Personen bis zum Ende des Alten Reiches 1806 ausgegangen werden. Nur an den Höfen in Stuttgart und Ludwigsburg konnte sich im 17. und 18. Jahrhundert eine kleine Elite jüdischer Hofaktoren etablieren, die in ihrer Rolle als Bedienstete des Hofes vor allem den Regenten Kredite zur Verfügung stellten. Man denke dabei an herausragende Persönlichkeiten wie Karoline Kaulla oder Joseph Oppenheimer. Letzterer wurde nach dem Tod von Herzog Karl Alexander verhaftet, in einem von den Landständen inszenierten Prozess zum Tode verurteilt und 1738 schließlich hingerichtet. An diesem Beispiel zeigt sich das starke Abhängigkeitsverhältnis der Hoffaktoren von der jeweiligen Dienst- und Schutzgewalt. Abseits dieser kleinen Elite der sogenannten „Hofjuden“ spielte sich jüdisches Leben im Herzogtum Württemberg jedoch nur in stark eingeschränktem Rahmen ab.

Nachbarschaftliche Konflikte

Nach dem Ausschluss von Juden und Jüdinnen aus dem Herzogtum Württemberg von 1498, stiegen die jüdischen Ansiedelungen bei den niederadeligen Obrigkeiten stark an. Das spricht für deren Versuche, sich von der größeren Landeshoheit in direkter Nachbarschaft zu emanzipieren und gleichzeitig ihre Reichsunmittelbarkeit zu nutzen, um sich wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Die zielgerichtete Ansiedlungspolitik kleinerer und größerer Herrschaften lässt sich vielerorts sogar als eine der Grundlagen für die Entstehung des ländlichen Judentums der Frühen Neuzeit verstehen. Zugleich führten diese Entwicklungen aber auch zu Konflikten mit den benachbarten Autoritäten – in diesem Falle mit dem Herzogtum Württemberg. Dieses hatte seiner Bevölkerung den Handel mit und die Kreditleihe von Juden und Jüdinnen streng verboten sowie den Durchzug jüdischer Personen aufgrund verschärfter Geleitbestimmungen beschränkt. Als Ausdruck der miteinander konkurrierender Herrschaftsansprüche im 16. Jahrhundert, lässt sich ein Anstieg von Rechtsstreitigkeiten bei den kaiserlichen Gerichten wie dem Hofgericht in Rottweil, dem Landgericht Schwaben in Ravensburg oder – im Appellationsfall – dem Reichkammergericht feststellen. Auch aus diesem Grund versuchte die württembergische Landschaft und mit ihnen die Herzöge auf die Nachbarterritorien einzuwirken und forderte vehement die Vertreibung von Juden und Jüdinnen aus ganz Schwaben. Vereinzelt gab es auch Forderungen nach Ausweisungen aus dem gesamten Rhein-Main-Gebiet und sogar aus dem gesamten Reich. Das sollte jedoch am Widerstand und Interessenskonflikten zwischen Kaiser, Fürsten und Städten scheitern. Dennoch findet sich diese Forderung bereits in der Zweiten Regimentsordnung und sollte in allen württembergischen Landesordnungen der nachfolgenden drei Jahrhunderte konsequent wiederholt werden.

3. Spuren jüdischen Lebens in der Amtsstadt Böblingen

Nach der Darstellung der grundlegenden Entwicklungstendenzen sowohl im Kontext der Epoche der Frühen Neuzeit als auch im Herzogtum Württemberg, gilt es einen Blick auf die Stadt Böblingen und ihre Bewohner:innen zu werfen. Die kleinste Handlungs- und Verwaltungseinheit im Herzogtum Württemberg waren die Amtsstädte. Diese bildeten mit den umliegenden Dörfern ein gemeinsames Amt und somit einen Wehr-, Gerichts-, Steuer- und Verwaltungsbezirk. Als Vertreter der herzoglichen Landesherrschaft vor Ort fungierte der jeweilige Vogt. Er war zugleich der Vorsitzende des Stadtgerichts, welches als Kriminal- und Strafgericht des Amtes diente. Auch die Stadt Böblingen fungierte als Amtsstadt des gleichnamigen Amtsbezirkes. Interessanterweise war Böblingen hinsichtlich der Einwohnerzahl im 16. Jahrhundert nicht viel größer als zum Beispiel die im Amt liegenden Dörfer Holzgerlingen und Dagersheim. Die herausgehobene Stellung der Stadt ist eher auf dessen Funktion als Marktort sowie das damalige Schloss Böblingen zurückzuführen. Dieses diente zu diesem Zeitpunkt als Wittwensitz der herzoglichen Familie. Somit bildete sich Böblingen als Verwaltungsmittelpunkt heraus, kann aber im Vergleich mit anderen Siedlungen des Amtes vielleicht am ehesten als Dorf mit städti-



Abbildung 11: Die Amtsstadt Böblingen in ihrer ältesten Darstellung von 1643.

schem Charakter beschrieben werden. Der deutsche Südwesten der Frühen Neuzeit erscheint prinzipiell als sehr städtereich, obwohl der weit- aus überwiegende Teil davon vorrangig agrarisch geprägt war. So auch Böblingen, das vorwiegend von Landwirtschaft, Ackerbau und Viehzucht lebte. Erst im 17. Jahrhundert sollte sich die Berufsstruktur der Böblinger Stadtbevölkerung allmählich verändern, als eine starke Zunahme von Tagelöhnern unter ihnen zu verzeichnen ist und außerdem die Anzahl der Handwerks- und Gewerbetreibenden steigt. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts betätigten sich die Böblinger zunehmend auch als Händler:innen und Krämer:innen. Allerdings sollte bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in der Region immer die Landwirtschaft vorrangig bleiben.

Aufgrund der bereits beschriebenen Rahmenbedingungen für Juden und Jüdinnen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit sowie der spezifischen Rechtslage im Herzogtum Württemberg, erscheint eine größere Ansiedlung oder dauerhafte Niederlassung jüdischer Personen in Böblingen während dieser Zeit nahezu ausgeschlossen. Entsprechend findet sich in keiner der zahlreichen Abhandlungen zur Stadtgeschichte ein Hinweis auf eine jüdische Gemeinde in der Stadt. Auch ein Blick in die Region und auf die umliegenden Ortschaften bestätigt die Verlässlichkeit der *Germania Judaica*. Dieses Standardwerk dokumentiert alle Landschaften und Orte im deutschsprachigen Raum, in denen jemals eine jüdische Präsenz nachgewiesen werden konnte. Haben wir Kenntnisse etwa über eine Gemeinde oder eine durch jüdische Anwesenheit bedingte Infrastruktur wie Synagoge, Betsaal, Mikwe oder Friedhof in einer Stadt oder einem Dorf, so liegt in der *Germania Judaica* auch ein Artikel vor. Das ist beispielsweise bei Herrenberg oder Weil der Stadt der Fall. Für Böblingen existiert jedoch kein Eintrag. Zusätzlich erschwerte die Quellsituation vor Ort den Rechercheprozess und bestimmte die Herangehensweise grundlegend: Im Stadtarchiv Böblingen sind aus der relevanten Zeit nur wenige oder kaum Überlieferungen erhalten. Der entscheidende Grund dafür ist die Zerstörung der Stadt während der Luftangriffe in der Nacht vom 7. auf den 8. Oktober 1943. Dabei brannte auch das Rathaus mit dem darin befindlichen Stadtarchiv ab, wodurch ein Großteil der historischen Quellen – darunter Dokumente, Urkunden, Ratsprotokolle und Amtsbücher – unwiederbringlich verloren gingen. Während Bestände, welche die Belange der Landesherrschaft betrafen, etwa im Hauptstaatsarchiv Stuttgart erhalten sind, fehlen für Böblingen seriellen Akten (Gerichts- oder Ratsprotokolle, Steuerlisten oder auch Inventuren und Teilungen) aus der Frühneuzeit, wie

sie beispielsweise für die benachbarten Städte Herrenberg oder Leonberg vorliegen. Einige wenige Quellen konnten in der Nachkriegszeit rekonstruiert werden, etwa wenn Archivalien zum Zeitpunkt der Zerstörung in andere Archive ausgelagert waren oder Abschriften und Kopien existierten.

Letztlich erwiesen sich zwei Quellenbestände im Hauptstaatsarchiv Stuttgart als besonders relevant für die Untersuchung zu den Spuren jüdischen Lebens in Böblingen: Die frühneuzeitlichen Urfehden sowie die Lagerbücher der Stadt. Insbesondere die Lagerbücher weisen teilweise eine Parallelüberlieferung auf, da die allgemeine Praxis vorsah, mehrere Abschriften zu erstellen – mindestens ein Exemplar für die herzogliche Kanzlei und eines für die städtische Verwaltung. Aus diesem Grund liegt der mit Abstand größte Teil der Lagerbücher aller württembergischen Ämter heute in Stuttgart vor, zugleich sind sie oft jedoch auch in den jeweiligen städtischen Archiven erhalten. Und so finden sich trotz der ungünstigen Überlieferungslage drei Lagerbücher im Bestand des Stadtarchivs Böblingen, darunter eines, das sich als besonders bedeutend für die Thematik erwies.

3.1. Urfehden: Jüdisch-württembergische Kontakträume

Die erste für den Untersuchungsgegenstand relevante Quelle sind die württembergischen Urfehden. Dabei handelt es sich um streng formalisierte Urkunden, welche ein eidliches Versprechen und somit eine rechts-symbolische Handlung beinhalten. Der Eid wird durch die:den Angeklagte:n beziehungsweise Verurteilte:n bei der Entlassung aus einer Gefängnishaft geleistet. Eidnehmer ist an dieser Stelle meist die betreffende Gerichtsherrschaft, vertreten durch den jeweiligen Richter, dessen Diener oder Beamte. Gleichzeitig wird sowohl die Strafwürdigkeit des eigenen Verhaltens in Form eines Schuldeingeständnisses als auch die vom Gericht auferlegte Strafe anerkannt. Wesentliches Element des Eides ist jedoch der konkrete Verzicht auf Rache für erlittene Feindschaft, was sich sowohl auf die Umstände während der Haftzeit als auch auf die mögliche Anwendung von Gewalt im Zuge der gerichtlichen Untersuchung und Befragungen beziehen kann. Für den deutschen Südwesten liegen teilweise sehr große und geschlossene Bestände an Urfehden vor, weshalb auch insbesondere in Bezug auf das frühneuzeitliche Herzogtum Württemberg auf eine sehr reichhaltige Überlieferung zurückgegriffen werden kann.

Urfehden des Böblinger Amtes mit jüdischem Bezug

Für das Amt Böblingen sind vom 15. bis 18. Jahrhundert insgesamt fünf Urfehden erhalten, die auf eine jüdische Präsenz in der Region hinweisen. Dabei handelt es sich um jeweils zwei Dokumente aus den Dörfern Ehnningen und Deufringen, beide dem späteren Oberamt Böblingen zugehörig, sowie um eine Urkunde aus der südwestlich von Böblingen gelegenen Stadt Herrenberg. Die erste Urfehde vom 15. September 1528 beschäftigt sich mit mehreren Vergehen, derer sich der Ehninger Bürger Hanns Röslin gemeinsam mit den Brüdern Polay und Jacob Höfel schuldig gemacht haben soll. Es geht dabei um Anstiftung und Beihilfe zum Diebstahl, möglichen Betrug, die Nichtbegleichung offener Schulden sowie die sogenannte Einlassung mit den Juden. Konkret heißt es in der ausgestellten Urkunde: *„...dartzu mit den Juden hanndtierung gehalten, welches auch bey hoher straff von hochgedachten unnsern genedigisten herrn verboten ist“*.⁵ Die Formulierung „mit der Juden hanndtierung gehalten“, gelegentlich auch „mit den Juden eingelassen“, steht in den meisten Fällen

⁵ HStAS A 44 U 412 (15. September 1528).

für eine Geschäftsbeziehung zwischen dem:der Angeklagten und den jeweils betreffenden Juden:Jüdinnen in Form von (Ver-)Kauf, Geld- oder Pfandleihe. Dass diese Art von Kontakten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nach den württembergischen Landesordnungen verboten war und entsprechend geahndet wurde, wird auch im Text der Urfehde von 1528 explizit erwähnt. Die jüdischen Personen werden an dieser Stelle nicht näher benannt. Das ändert sich jedoch mit der folgenden Urkunde, in der sich bereits ein Jahr später das Böblinger Gericht erneut mit einem Ehninger Bürger befasste. Am 19. Juni 1529 schwor ein Mann namens Jacob Rathgeb Urfehde, nachdem er verhaftet und mehrerer Verbrechen angeklagt worden war.⁶ Einige seiner Vergehen standen dabei in direktem Zusammenhang mit den wenige Monate zuvor verhandelten und bereits erwähnten Taten von Hanns Röslin und Jacob Höflin. So soll er am gemeinsamen Diebstahl eines Hammels ebenso beteiligt gewesen sein, wie an der Fluchthilfe bzw. der Vertuschung eines Diebstahls durch Dorothea Höfel, ebenfalls Bürgerin von Ehningen, ihres Zeichens Ehefrau von Hanns und Schwester der Brüder Polay und Jacob Höflin. Außerdem wurden Jacob Rathgeb Wucher, Ehebruch sowie Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle vorgeworfen. Die entscheidende Information liegt jedoch in der Beschuldigung des Jörg von Rödt, dem Obervogt von Böblingen, Leonberg und Herrenberg, durch den Angeklagten. Demnach bezichtigte er den Obervogt, von den Juden aus Tyfringen (Deufringen) 100 Gulden Wucher eingesteckt zu haben. Ein klarer Verstoß gegen geltendes Recht, noch dazu durch einen Angehörigen der städtischen Führungsgruppen im Herzogtum Württemberg.

Was es mit diesem Vorwurf auf sich hatte, ob der Obervogt tatsächlich mit den Deufringer Juden in Verbindung stand oder ob es sich dabei schlicht um eine verleumderische Aussage bzw. eine Art Schutzbehauptung des Angeklagten Jacob Rathgeb handelte – beide Szenarien sind durchaus denkbar, lassen sich aber mangels weiterer Quellen nicht mehr nachvollziehen. Dennoch ist dies der erste Hinweis auf Deufringen und die Anwesenheit von Juden und Jüdinnen in der nahegelegenen Ortschaft. Etwa zwei Jahre später erhalten wir erneut Kenntnis von den Verhältnissen in Deufringen als am 17. April 1531 der nun erstmals namentlich genannte Jude Lasarus von Deufringen selbst Urfehde schwört, weil er ohne Anzeige und unter Missachtung der geltenden Geleitbestimmungen

⁶ HStAS A 44 U 414 (19. Juni 1529).

durch württembergisches Gebiet gezogen sei.⁷ Nur zwei Wochen zuvor war bereits der Deufringer Bürger Hanns Dir verurteilt worden, weil er eben jenem Lasarus zur Flucht aus dem Gefängnis helfen wollte und dabei auf dessen Pferd geritten war.⁸ Insbesondere die beiden letztgenannten Dokumente belegen nicht nur die bloße Anwesenheit von Juden und Jüdinnen auf württembergischem Territorium bzw. an dessen Rändern, sondern auch den direkten Kontakt und die persönliche Interaktion zwischen württembergischen Bürger:innen auf der einen und Juden:Jüdinnen auf der anderen Seite. Inwieweit die Beziehung zwischen Hanns Dir und Lasarus rein geschäftlicher Art war oder möglicherweise auch einer privaten Verbindung entsprach, lässt sich nicht rekonstruieren. Gleichwohl ist festzuhalten, dass dem Vorgang eine durchaus starke zugrundeliegende Motivation zugeschrieben werden muss, wenn Hanns Dir bewusst das Risiko einer Verurteilung auf sich nahm, um Lasarus aus dem Gefängnis zu befreien.

Die Urfehde aus dem Amt Herrenberg und der „Judeneid“

Diese vier hier vorgestellten Urfehden behandelten ausschließlich Vergehen, die eindeutig der Böblinger Gerichtsherrschaft unterlagen und als solche auch im Bestand des gleichnamigen Amtes überliefert sind. Die fünfte und letzte Urkunde aus dem Amt Herrenberg zeigt darüber hinaus, dass eine jüdische Präsenz in der Region respektive in Deufringen bereits seit mindestens 1526 nachweisbar ist. Denn in diesem Jahr erscheint ein Jude aus dem Ort namens Simon in den Unterlagen, der sich – ähnlich wie wenige Jahre später Lasarus – ohne Geleit auf württembergischen Territorium bewegte. Allem Anschein nach war er wohl innerhalb des Amtes Herrenberg unterwegs, weshalb er in das dortige Gefängnis und unter die Ägide der zuständigen Gerichtsherrschaft gelangte. Bereits im Schriftbild ist die Streichung der originär christlichen Eidesformel deutlich erkennbar, die der Schreiber bestenfalls versehentlich oder auch routinemäßig eingefügt hatte. So heißt es im konkreten Wortlaut: „*Darzu mit uffgehapten fingern einen gelerten aid lyblich zu got und seinen heiligen geschworn.*“⁹ Wie bereits beschrieben, handelte es sich bei den Urfehden um einen rechtssymbolischen Akt, weshalb die Eidesleistung eine rechtliche Verbindlichkeit ausstrahlen sollte. Die zitierte Formel besaß jedoch für einen Juden wie Simon keine Gültigkeit. Aus diesem Grund wurde hier der Zusatz

⁷ HStAS A 44 U 494 (17. April 1531).

⁸ HStAS A 44 U 495 (1. April 1531).

⁹ HStAS A 44 U 1847 (5. Juni 1526).

„und seinen heiligen“ schlicht nachträglich gestrichen. Im deutlichen Kontrast dazu, liest sich die jüdische Eidesformel in der Urfehde des Lasarus 1531 folgendermaßen:

„Das ich demnach zu sampt danckbarlicher erkennthniss sollichen gnad freywilliglich vngezwungen vnnd vngetrungen bey gott meinem schoppfer vnnd erleusser der himell vnnd der erden vnnd all creatures auch mich erschaffen hatt versprochen auch ainen gelerten vorgesprochen jüdischen Ayd [...] vnnd mit plossen Armen an das buch Moysy gelegen zu got meinem herrn geschworen hab.“¹⁰

Der sogenannte „Judeneid“ als eigene jüdische Schwurformel ist spätestens seit dem 9. Jahrhundert belegt und stellt im Wesentlichen ein mittelalterliches Rechtsinstrument dar. Er musste von Juden bei Rechtsstreitigkeiten mit Nichtjuden zu Beweis Zwecken abgelegt werden. Dabei wird „...in oder vor der Synagoge oder auch vor dem Gericht, unter Berührung der Torah, unter Anrufung Gottes und mit einer Anzahl an Selbstverwünschungsformeln unter Bezug auf alttestamentarische Ereignisse...“¹¹ geschworen. Im Spätmittelalter und am Übergang zur Frühen Neuzeit nahmen diskriminierende Elemente im Zusammenhang mit der zeremoniellen Schwurhandlung zu. Dabei ist exemplarisch die Vorschrift des Schwabenspiegels zu nennen, nach der Juden:Jüdinnen beim Eidschwur barfuß auf einer blutigen Schweinehaut zu stehen hatten – eine besonders demütigende Praxis, da das Schwein im Judentum als unreines Tier gilt. Interessanterweise lassen sich etwaige demütigende Zusätze in den Urfehden an keiner Stelle nachweisen. Ob es sich dabei um die Anfänge einer allgemeinen Veränderung des Rechtsmittels oder um eine für die Urfehden abgrenzbare Spielart des Judeneids handelte, muss an dieser Stelle offen bleiben.

Jüdische Niederlassung in Deufringen

Mit Ausnahme der ersten Ehninger Urkunde von 1528 werden alle in den Urkunden genannten jüdischen Personen mit Deufringen in Verbindung gebracht. Die Mehrheit der überlieferten Dokumente sind heute dem Amt Böblingen zugeordnet. In erste Linie, weil die jeweiligen Fälle vor dem Böblinger Gericht verhandelt wurden und die Delinquenten im Gefängnis der Stadt einsaßen, aber auch, weil Deufringen 1726 dem gleichnamigen

¹⁰ HStAs A 44 U 494 (17. April 1531).

¹¹ Mutius, Hans-Georg von, Judeneid, in: LexMA (Band 5), München / Zürich 1991, Seite 790.



Abbildung 12: Das Dorf Deufringen im 17. Jahrhundert.

Amt zugeordnet wurde. Mindestens seit 1392 unterstand die Ortschaft jedoch als württembergisches Lehen den Herren von Gültlingen. Diese Adelsfamilie trat bereits unter den Pfalzgrafen von Tübingen als Lehensherren in Erscheinung. Nach deren Niedergang und dem sukzessiven Aufstieg des Hauses Württemberg während der zwei-

ten Hälfte des 14. Jahrhundert, wurden sie in ihren Lehen bestätigt. Neben Deufringen zählten auch die Ortschaften Berneck, Sindlingen, Poltringen, Oberndorf, Pfäffingen, Hohenentringen, Zavalstein und Vollmaringen zu ihrem Besitz. Aus diesem Grund spielten sie insbesondere für die Region um Tübingen eine entsprechende herrschaftliche Rolle. Nachdem sie 1488 Mitglied im Schwäbischen Bund geworden waren, spielte Sebastian von Gültlingen eine zentrale Rolle bei der Niederschlagung der Bauernaufstände 1525 in der Region. Es ist derselbe Junker Sebastian, auf dessen Fürsprache hin der Jude Lasarus 1531 aus der Gefängnishaft entlassen wurde. Die Familie gehörte zum alten schwäbischen Adel und war Teil der Reichsritterschaft im Ritterkanton Neckar-Schwarzwald. Aus diesem Grund war der Ort Deufringen über 300 Jahre lang ein ritterschaftliches Gut und bildete als reichsunmittelbare Herrschaft eine sehr kleine Enklave inmitten des Herzogtums Württemberg. Im Gegensatz zu Böblingen, das als württembergisches Amtsdorf direkt der Landeshoheit unterstellt war, variierten die Herrschaftsverhältnisse in Deufringen jedoch. Repräsentierten die Herren von Gültlingen die unmittelbare Obrigkeit im Dorf inklusive der Gerichtsherrschaft, so war ein Großteil der Bewohner:innen des Dorfes jedoch württembergische Leibeigene. Es sind mehrere Fälle dokumentiert, in denen sie sich über ihre direkten Herren hinwegsetzten und bei Streitigkeiten württembergische Gerichte anriefen, sozusagen als die nächsthöhere Instanz. Wie auch in anderen Regionen und verstärkt zu Beginn des 16. Jahrhunderts, als sich Herrschaftsstrukturen zu verändern und erweitern begannen, spielten hier mehrere sich überlagernde Zustän-

digkeiten verschiedener Autoritäten und Gerichtsbarkeiten ineinander. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lässt sich also die zeitweilige Ansiedlung von mindestens zwei Juden in Deufringen unter dem Schutz einer niederadeligen Schutzherrschaft nachweisen. Ob die Erlaubnis des Aufenthalts sich auch auf etwaige Familienmitglieder bezog, zu welchen Bedingungen sie aufgenommen wurden, welche Art der Gegenleistung in Form von Schutzgeldern oder Sonderabgaben geleistet werden mussten und ob sich weitere jüdische Personen in Deufringen ansiedelten, darüber geben die vorhandenen Quellen keine Auskunft. Dennoch stehen die Verhältnisse in der Ortschaft stellvertretend für die stark begrenzten Siedlungsmöglichkeiten für Juden und Jüdinnen in unmittelbarer Nähe zum frühneuzeitlichen Württemberg. Während ihnen der Aufenthalt, die Ansiedlung sowie jegliche Art der wirtschaftlichen Betätigung im Kerngebiet des Herzogtums aufgrund der rechtlichen Beschränkungen untersagt war, blieben nur wenige Räume der reichsunmittelbaren Herrschaften insbesondere an den Rändern des Territoriums oder als kleine Enklaven offen.

Die Möglichkeit der Ansiedlung von Juden und Jüdinnen wurde insbesondere von den niederadeligen und geistlichen Herrschaften gern in Anspruch genommen. Dabei spielten wirtschaftliche Motivationen ebenso eine Rolle wie ihr zunehmend erstarkendes Selbstbewusstsein und ihre sich im Laufe der Frühen Neuzeit ausprägende Unabhängigkeit. Nicht selten demonstrierten sie mit der Aufnahme jüdischer Personen bewusst ihre Konkurrenz und Opposition zu den herzoglichen Landesherren. Gleichwohl führte die territoriale Nähe zu Konflikten zwischen den Obrigkeiten aufgrund der divergierenden Rechtslage, welche in vielen Fällen die jeweiligen jüdischen Bewohner:innen betrafen. Die Urfehden dokumentieren somit die erschwerten Bedingungen unter denen Juden und Jüdinnen der Zeit in Württemberg zu leben versuchten. Aufgrund der Tatsache, dass sie sich nicht frei innerhalb des württembergischen Territoriums bewegen durften, benötigten sie die entsprechenden Geleitbriefe sowie die zusätzliche Begleitung durch einen Amtmann. Eine Genehmigung dieser wurde jedoch durch die Landesordnungen erschwert und blieb ihnen nicht selten gänzlich verwehrt. Die bloße Bewegung von einem Ort zum anderen oder – wie im hier verhandelten Fall – auch nur aus Deufringen heraus, war für Juden wie Simon und Lasarus immer mit der Gefahr verbunden, gegen die Landesgesetze zu verstoßen, aufgegriffen und angeklagt zu werden.

Die Überlieferung dieser Urfehden belegt in erster Linie, dass es trotz der rechtlichen Gegebenheiten dennoch zu Kontakten zwischen Juden:Jüdinnen und württembergischen Untertanen gekommen ist. Und dass sich diese Kontakte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert auch ganz konkret für das Amt Böblingen nachweisen lassen. Zugleich beschränken sich die Belege jedoch auf einige wenige Jahre (1526 - 1531), danach endet die Überlieferung von Urfehden mit jüdischer Präsenz fast gänzlich. Des Weiteren kann dieser Befund nicht auf das Böblinger Amt beschränkt bleiben, sondern muss auf ganz Altwürttemberg ausgeweitet werden. Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts erscheint in diesem Zusammenhang als eine Phase erhöhter Nichtbeachtung der Landesgesetze im Allgemeinen sowie der Beschränkungen des Kontaktes mit Juden und Jüdinnen im Besonderen. Es ist möglich, dass dem eine eher langsame und sukzessive Durchsetzung der Landesordnungen zugrunde liegt. Gleichzeitig sollte beachtet werden, dass das Herzogtum Württemberg zwischen 1519 und 1534 zunächst vom Schwäbischen Bund verwaltet und anschließend durch das Haus Habsburg regiert wurde. Neben den Urfehden deuten auch die Landtagsakten darauf hin, dass die württembergische Gesetzgebung in Bezug auf die jüdischen Gemeinschaften von der österreichischen Regierung nicht immer konsequent durchgesetzt wurde. Zugleich kann der Abbruch der Überlieferung jedoch auch als Folge einer konsequenten Ahndung von Zuwiderhandlungen verstanden werden. In diesem Fall scheinen sich die wirtschaftlichen Praktiken der Württemberger:innen der Gesetzeslage erst allmählich angeglichen zu haben.

Dennoch muss nach den Gründen der hohen Anzahl an Urfehden in dieser Zeit gefragt werden. Dass das Verbot der Zinsleihe sowie die damit einhergehende Strafandrohung die württembergischen Untertanen nicht von der Leihe bei Juden und Jüdinnen beziehungsweise dem geschäftlichen Kontakt zu diesen abhielten, weist auf einen erhöhten Bedarf an finanziellen Mitteln oder auch einen entsprechenden Verarmungsprozess im genannten Zeitraum hin. Tatsächlich stellten insbesondere die 1520er und 1530er Jahre sehr unruhige Zeiten im Herzogtum dar: Neben den Auswirkungen des Bauernkrieges und den damit einhergehenden Aufständen, führten die Reaktionen auf die Reformation und die anfänglichen Versuche, diese zurückzudrängen ebenso zu politischen und sozialen Verwerfungen wie das temporäre, regionale Auftreten epidemischer Krankheiten und Seuchen. In den Quellen wird explizit das pandemische

Auftreten des „Englischen Schweißes“ im Jahr 1529 erwähnt, sowie im darauffolgenden Jahr der partielle Ausbruch der Pest in Stuttgart, Tübingen, Herrenberg, Calw, Esslingen und Weil der Stadt. Schlechte klimatische Bedingungen, Unwetter und Überschwemmungen führten wiederum zu schlechten Ernten und starken Teuerungen, die insbesondere in den 1530er Jahren zu Hungersnöten führten. So ist ab der Mitte der 1520er Jahre eine deutliche Häufung von Missernten zu erkennen, wozu in erster Linie mehrere Jahre mit sehr hohen Niederschlägen, Überschwemmungen, Kälte und später Frost beigetragen haben dürften. Diese wurden punktuell von extrem heißen und zu Dürre neigenden Sommern unterbrochen, in denen die Brunnen versiegten und die Pflanzen vertrockneten. Als Folge der schlechten Ernten, wird eine allgemeine siebenjährige Teuerung ab 1528 sowie ein starker Preisanstieg auch in Bezug auf den Weinhandel konstatiert. Erst gegen Ende der 1530er Jahre scheint sich die Lage langsam wieder entspannt zu haben.¹² Die Annahme liegt nahe, dass der Kontaktraum zwischen Juden und Jüdinnen und ihrer Umwelt stark von den Umständen der Zeit geprägt wurde, da sich insbesondere in Krisenzeiten häufig ein erhöhter Bedarf an finanziellen Mitteln beobachten lässt. Im Umkehrschluss lässt sich die Anzahl und der Inhalt der Urfehden nicht als alleiniges Kriterium nutzen, um verlässliche Aussagen über die Intensität der jüdischen Geschäftstätigkeit auf württembergischem Gebiet in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu treffen. Dennoch war diese nach 1530 eher rückläufig und mit ihr begannen sich auch Siedlungs-, Bewegungs- und Kontakträume für Juden und Jüdinnen zu verschließen.

¹² Vgl. Steinhofer, Johann Ulrich, Ehre des Herzogtums Wirtemberg In seinen Durchlauchtigsten Regenten, Oder Neue Wirtembergische Chronik 1, Tübingen 1744, Seite 254 – 324 (für die Jahre 1510 – 1549). Sowie Ginschopff, Johann, Chronica Oder Eygentliche Beschreibung vieler Denckwürdigen Geschichten die sich im Fürstenthumb Württemberg sonderlichen umb Stutgart gerzugetragen und beschrieben worden, Tübingen 1630.

3.2. Lagerbücher: Orte jüdischer Präsenz

Die Quellengattung Lagerbücher

Neben den Urfehden konnten die württembergischen Lagerbücher als zweiter bedeutsamer Quellenbestand für die Erforschung der jüdischen Geschichte von Stadt und Amt Böblingen identifiziert werden. In der Forschung werden diese Besitzverzeichnisse unter verschiedenen Begriffen geführt, wobei die Bezeichnungen „Urbare“ und „Lagerbücher“ synonym verwendet werden. Letztere ist insbesondere im deutschen Südwesten gebräuchlich. Lagerbücher dokumentieren Besitzrechte sowie Rechte auf Einkünfte und Dienste von Grundherrschaften. Sie entstanden im Mittelalter als Hilfsmittel zur Verwaltung von Besitz und Einkünften sowohl weltlicher als auch geistlicher Herrschaften. Damit handelt es sich bei den Lagerbüchern um serielle Quellen, die der Kategorie der Amtsbücher zugeordnet werden können. Ihre formalen und inhaltlichen Merkmale werden auch als „urbarielle Textstruktur“ bezeichnet und prägen ihren Charakter. Diese Eigenschaften können je nach Region und Zeit variieren, dennoch lassen sich grundlegende Elemente festhalten: 1. Die Nennung des Schuldners bzw. der Schuldnerin; 2. Angabe des Ortsnamens oder des spezifischen Fleckens innerhalb einer Stadt oder einer Landschaft; 3. Informationen zur Art des Grundstücks oder des Gebäudes (z. Bsp. Hof, Haus, Scheune, Garten, Wiese, Acker, Fischwasser und andere); 4. Feststellung des Flurmaßes (Größe des Grundstückes); 5. Lokalisierung der Lage des Flurstückes; 6. Auflistung der angrenzenden Flächen und deren jeweilige Besitzer:innen (die sogenannten Anstößer); 7. Ermittlung der Art und Menge der fälligen Abgaben oder des Zinses. Neben diesen inneren Bestandteilen weisen die Lagerbücher auch eine spezifische äußere Struktur auf. So wurden die meisten Urbare in Buchform angelegt und erhielten Titel und Register, Indices, Protokolle, Publikationsvermerke sowie Renovationsbefehle. Außerdem finden sich oft ergänzende Dokumente wie Urkundenabschriften, Reskripte, Kaufbriefe und allgemeine Dorf- oder Stadtordnungen.

Die Lagerbücher dokumentieren vorrangig den aktuellen Stand der Besitzverhältnisse zum Zeitpunkt ihrer Erstellung und bilden dadurch eine konkrete Momentaufnahme ab. Da sie als Verzeichnisse der zu erwartenden Einnahmen dienten, wurden Veränderungen in den Besitzstrukturen oft durch Streichungen, Ergänzungen oder Nachträge festgehalten. Dies konnte ebenso der Fall bei Rodungen, Wüstungen, Teilungen

oder dem Ausbau von Forsten, Städten oder kleineren Ortschaften sein, wie auch bei dem Tod von Abgabepflichtigen, anschließender Vererbungen des Besitzes und der damit einhergehenden Übertragung von Verpflichtungen. Dadurch lassen sich in diesen Büchern oft mehrere historische Schichten erkennen, die Vergangenheit und zeithistorische Gegenwart miteinander verbinden. Bei der quellenkritischen Auswertung ist zu beachten, dass die Lagerbücher ausschließlich aus Sicht der jeweiligen Ortschaft verfasst wurden und damit primär deren Rechte und zu erwartenden Einkünfte festhalten. Dennoch lassen sich aus ihnen wertvolle Informationen über das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen gewinnen. Lagerbücher wurden von unterschiedlichsten Herrschaftsträgern geführt: Neben weltlichen Institutionen wie Königreichen, Landesherrschaften und dem Niederadel legten auch bürgerliche Autoritäten sowie geistliche Einrichtungen wie Bistümer, Klöster, Pfarreien oder Spitäler derartige Verzeichnisse an. Aufgrund ihrer detaillierten Angaben sind Lagerbücher eine wertvolle Quelle für die Landes-, Verwaltungs-, Sozial-, Wirtschafts-, Orts- und Agrargeschichte. Besonders für ortsgeschichtliche Untersuchungen lassen sich Erkenntnisse zu Bevölkerungszahlen, Besitzverhältnissen, Agrarverfassung, lokale Besonderheiten, genealogischen Forschungen, archäologischen Fragestellungen, Baudenkmalpflege, Flurnamen sowie sprachhistorischen Entwicklungen gewinnen.

Die Überlieferung von Lagerbüchern im deutschen Südwesten ist äußerst reichhaltig und stellt auch im bundesweiten Vergleich eine Besonderheit dar. Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart existiert eine umfangreiche Sammlung altwürttembergischer Lagerbücher. Die Hauptreihe wird durch den Bestand H 101 der weltlichen Lagerbücher gebildet, der alle altwürttembergischen Ämter mit ihren 51 Kellereien umfasst. Mit einem Umfang von fast 200 laufenden Metern deckt dieser Bestand die Zeitspanne von etwa 1350 bis 1805 ab. Neben diesen Archivalien im Hauptstaatsarchiv finden sich zudem Doppel- oder Zusatzüberlieferungen von Lagerbüchern in weiteren Archiven, insbesondere in den zuständigen Stadtarchiven.

Die Böblinger Lagerbücher

Auch für die Stadt und das Amt Böblingen ist ein umfangreicher Bestand sowohl an weltlichen als auch geistlichen Lagerbüchern vorhanden. Für die vorliegende Untersuchung wurden insbesondere die weltlichen Lagerbücher der Jahre 1495, 1523, 1578, 1665, 1707/1708, 1771 – 1794 sowie 1794 – 1818 ausgewertet. Zusätzlich konnte auf einige wenige erhaltene

Exemplare im Stadtarchiv Böblingen zurückgegriffen werden, wobei dem Lagerbuch von 1587 eine besondere Bedeutung zukam.¹³ Auffallend ist, dass sich analog zur allgemeinen Entwicklung der Quellengattung, der Umfang und die Form der Angaben im Laufe des 16. Jahrhunderts stetig



Abbildung 13: Der Einband des Böblinger Lagerbuchs von 1587. In diesem frühneuzeitlichen Lagerbuch dokumentierte der Stadtschreiber Jörg Marx Knoder Besitzrechte sowie herrschaftliche Ansprüche auf Einkünfte und Dienste.

erweitert haben. In den frühen Lagerbüchern von 1495 und 1523 finden sich noch vergleichsweise knappe Angaben, die sich meist auf die Nennung eines namentlich benannten Untertanen oder einer Untertanin der Stadt sowie die Höhe der Zinsen für das entsprechende Haus oder den betreffenden Hof beschränkten. Diese frühen Exemplare können daher am ehesten als kurze Besitzlisten mit Abgabeverzeichnissen beschrieben werden. Ihr kompakter Charakter zeigt sich auch daran, dass das gesamte Amt, also sowohl die Amtsstadt als auch die umliegenden und dem Amt zugeordneten Dörfer, in einem einzigen Band dokumentiert werden konnten. Im weiteren Verlauf erweitern sich die Einträge und es kamen Ortsangaben, Umgebungsbeschreibungen sowie Straßennamen hinzu. Die oben beschriebenen Streichungen und Ergänzungen lassen sich in den Böblinger Lagerbüchern kaum nachweisen. Alle für die Untersuchung gesichteten Archivalien liegen als Abschriften und

somit in Reinschrift vor. Nur in seltenen Fällen ließen sich also Veränderungen im Text oder nachträgliche Eintragungen feststellen. Ab der Mitte des 16. Jahrhundert kann in den Lagerbüchern eine Veränderung der Dokumentationspraxis beobachtet werden: Der Übergang zur klassischen Erneuerung bzw. Renovatio. Dabei wurden fortan nur noch die konkrete Veränderungen gegenüber dem vorhergehenden Status verzeichnet. Ab diesem Zeitpunkt ist eine parallele Prüfung mehrerer Urbare aus verschiedenen Jahren erforderlich, um die benannten historischen Schichten herausarbeiten zu können. Die Anfertigung von Abschriften wiederum war seit dem Spätmittelalter gängige Praxis. Zu Dokumentationszwecken und zur Sicherung von Ansprüchen wurden häufig mehrere Exemplare angefertigt und an verschiedenen Standorten aufbewahrt. Dadurch lassen sich auch eventuelle Mehrfachüberlieferungen in unterschiedlichen Archiven erklären.

¹³ Stadt BB A 12 Nr. 1 (1587).

3.2.1. Der *Judenacker* in der „Zelg Nordhalde“

Belegstellen des *Judenackers* in den Lagerbüchern

In vier Böblinger Lagerbüchern von 1495 bis 1707 lässt sich ein *Judenacker* außerhalb der Stadt in der „Zelg Nordhald(t)e“ nachweisen. Bei dieser Bezeichnung handelt es sich um ein sogenanntes Toponym. Damit werden alle Flurnamen unbewohnter Örtlichkeiten und somit außerhalb von Siedlungen bezeichnet, die als Eigennamen für Wiesen, Äcker, Wälder und Wege fungieren. Ein Vergleich der verschiedenen Angaben zeigt, dass es sich dabei jeweils um dasselbe Flurstück handeln muss. Allerdings veränderten sich die konkreten Bezeichnungen im Laufe der Zeit. Im ältesten Lagerbuch von 1495 wird die betreffende Fläche noch als „...am Judenacker...“¹⁴ angegeben. Ab dem Lagerbuch von 1578 bis zum Beginn des 18. Jahrhundert wandelt sich die Formulierung zu „...genannt der Judenacker...“.¹⁵ Diese Veränderung könnte darauf hindeuten, dass der ursprüngliche Zusammenhang aufgrund der räumlichen, vor allem aber zeitlichen Distanz zunehmend in den Hintergrund trat. Eine genauere Beschreibung des Ortes, an dem sich der *Judenacker* befunden hat, liegt nicht vor. Auch aus anderen Quellen sind keine weiteren Belege dazu überliefert.

Um den Acker lokalisieren zu können und seine ungefähre Lage zu bestimmen, ist daher ein Rückgriff auf die historischen Flurkarte von Württemberg erforderlich. Diese stammt aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert und bietet die erste detaillierte Darstellung sowohl der Städte und Dörfer als auch der landwirtschaftlich genutzten Flächen und Flurstücke außerhalb der bebauten Gebiete. Auf dieser Grundlage lässt sich das in den Lagerbüchern erwähnte Flurstück in Böblingen-Hulb verorten. Heute wird die betreffende Zelg in etwa zwischen Hans-Klemm-Straße in nördlicher sowie Otto-Lilienthal-Straße in südlicher Richtung begrenzt. Im Westen schließt das Gebiet an die Bundesstraße 464 und Dornierstraße im Osten an. Besonders an dieser Stelle ist der Übergang zu der als „Hulb“ bezeichneten Fläche fließend, sodass sich die genauen Grenzen nur schwer bestimmen lassen. Auch in der historischen Flurkarte sind die Ränder der Zelgen außerhalb der bewohnten Orte nicht eindeutig gekennzeichnet. Hinzu kommt die zeitliche Distanz zwischen der Dokumentation

¹⁴ HStAS H 101/9 Bd. 1 (1495).

¹⁵ HStAS H 101/9 Bd. 7 (1578).

des *Judenackers* in den Lagerbüchern und der Anfertigung der Flurkarte, weshalb grundsätzlich mit Abweichungen zu rechnen ist. Eine genaue Lokalisation ist daher nur eingeschränkt möglich. Dennoch lässt sich erkennen, dass der Acker weit außerhalb der Stadtmauern lag, eingebettet in eine von weiteren Äckern und Wiesen geprägten Landschaft.

Bedeutung und Aussagekraft des *Judenackers*

Ähnlich verhält es sich mit der Frage nach der Bedeutung des *Judenackers*. Handelte es sich tatsächlich um ein Stück Land, das in früheren Zeiten im Besitz eines Juden oder einer Jüdin war? Oder geht der Flurname auf ein anderes Ereignis zurück? Ein Blick in die Forschung gibt zumindest teilweise Aufschluss: Außerörtliche Wege- oder Flurnamen waren oft nur den direkt Ortsansässigen oder den jeweiligen Besitzer:innen der Feldfluren geläufig. Dass sie dennoch in offiziellen Dokumenten wie den Lagerbüchern auftauchen, liegt darin begründet, dass diese von den örtlichen Behörden – beispielweise dem Schreiber des Vogtes – abgefasst wurden. Diese Personen stammten meist aus der Stadt, verfügten oft selbst über Grundbesitz oder waren dort familiär verwurzelt. Toponyme, also die Bezeichnung außerörtlicher Flurstücke, mit dem Zusatz „Jude“ wie beispielsweise *Judenacker*, *Judenwiese* oder *Judenwald* sind in deutschsprachigen Quellen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit relativ häufig nachweisbar. Meist gehen sie tatsächlich auf einen – wenn auch oft kurzfristigen – Besitz durch jüdische Eigentümer:innen zurück. Obwohl die rechtlichen Voraussetzungen jüdischen Grundbesitz in vielen Fällen untersagten, gibt es zahlreiche belegte Gegenbeispiele. So konnten Juden und Jüdinnen Land langfristig pachten, beispielsweise in Form der Erbpacht. Zudem erwarben sie manchmal Land über christliche Mittelspersonen oder traten als Verwalter:innen auf. Unter bestimmten Bedingungen war es ihnen sogar möglich, Land oder Häuser offiziell zu erwerben, wenn sie dafür erhöhte Abgaben oder Einmalzahlungen leisteten. Darüber hinaus diente Besitz in unterschiedlicher Form als Sicherheit bei Leihgeschäften. Bei Zahlungsunfähigkeit ging das beliebene Eigentum an die entsprechenden Leihgeber:innen über – manchmal nur vorübergehend, wenn die Schuld später doch noch beglichen werden konnte. Der Erwerb von Grundbesitz durch Juden und Jüdinnen war stark von der jeweiligen Zeit und der Region abhängig und konnte demnach erheblich variieren. Zudem konnten in allen Epochen oft erhebliche Unterschiede zwischen normativer Gesetzeslage und sozialer, gelebter Praxis bestehen. Dass der Böblinger *Judenacker* ein Kauf- oder Tauschgeschäft mit jüdischer Beteili-

gung dokumentiert und das betreffende Flurstück im Spätmittelalter für eine gewisse Zeit einem Juden oder einer Jüdin gehörte, ist daher wahrscheinlich. Denkbar ist jedoch auch eine ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung ohne Eigentumsverhältnis. Gelegentlich wurden auch jüdische Friedhöfe als *Judenacker* bezeichnet. Da jedoch zu keiner Zeit im Verlauf des Mittelalters eine jüdische Niederlassung in unmittelbarer Nähe zu Böblingen belegt ist und es auch keinerlei Hinweise darauf gibt, ist diese Vermutung eher unwahrscheinlich. Eine weitere Möglichkeit ist, dass ein einmaliges Ereignis mit jüdischer Beteiligung zur Namensgebung führte, beispielsweise ein Unfall, ein Verbrechen oder auch ein gewalttätiges Ereignis mit jüdischer Beteiligung außerhalb der Stadt. Schließlich muss auch die Option in Betracht gezogen werden, dass der Name auf Mythen und Legenden zurückgeht, die ursprünglich keine Verbindung zu jüdischen Personen hatten, aber in dieser Weise tradiert wurden. Wie bei vielen anderen dokumentierten *Judenäckern- oder wiesen*, enthält auch der Böblinger Nachweis keine weiterführenden Informationen über eine mögliche jüdische Ansiedlung oder andere sozial- und kulturhistorische Hintergründe. Dass das betreffende Flurstück mehr als 200 Jahre lang in den Lagerbüchern als *Judenacker* erwähnt wird, deutet jedoch darauf hin, dass entweder eine andauernde Inhaber:innenschaft oder ein stark emotionalisierendes Ereignis zur Entstehung der Bezeichnung geführt haben könnte. Ein zentraler Aspekt ist, dass Ortsbezeichnungen mit dem Zusatz „Jude“ (mitunter in unterschiedlichen Schreibweisen) immer eine Fremdbezeichnung darstellen. Es handelt sich um Begriffe, die aus der christlichen Mehrheitsgesellschaft heraus entstanden sind und ausdrücklich nicht Teil einer jüdischen Sprachpraxis waren. Daher ist die Untersuchung und Interpretation solcher Flur-, Orts- und Wegenamen keine primär jüdische Kultur- und Sozialgeschichte, sondern vielmehr eine Reflexion christlicher Wahrnehmungs- und Deutungsmuster.

3.2.2. „...in der Judengassen...“ der Stadt Böblingen

Die Judengasse von 1587

Neben dem *Judenacker* lässt sich anhand eines Lagerbuchs außerdem eine *Judengasse* innerhalb der damaligen Stadtmauern nachweisen. Grundlage hierfür ist das Lagerbuch von 1587, das im Stadtarchiv Böblingen aufbewahrt wird.¹⁶ Die *Judengasse* wird dort an zwei Stellen ausdrücklich erwähnt. Auf Seite 323r heißt es: *„Hanns Müller Khüffer zinst järlichs ausser seinem halbenthail hauß Scheurren und hofraythin sambt aller zugehördt in der unnderen gassen die Judengassen genannt. Zwischen Hanns Gfrörers unnd Jeörg Schotten Khinder hauß gelegen. Stost hinten auff die Stattmauern unnd vornen auff die gemeinen gassen.“* Und auf Seite 328v findet sich folgende Passage: *„Jacob Schott Jeörgen Sohn, zinst järlichs ausser seinem hauß unnd hoffraythin sambt aller zugehördt in der Judengassen, zwischen Barttlin Mayers und Jeörg Jung heusern gelegen, stost hinten auff die allmandt gassen, unnd vornen auff werrnher Strölings hofraythin.“* Beide Einträge verdeutlichen, dass die Angaben zu den entsprechenden Häusern und ihrer Umgebung bereits relativ detailliert sind. Das wiederum ermöglicht eine ungefähre räumliche Verortung der beschriebenen Gebäude mit ihren jeweiligen Besitzer:innen im Stadtkern des frühneuzeitlichen Böblingens. Das Lagerbuch entspricht dabei der typischen Struktur urbarialer Texte, in denen die Lage eines Grundstücks durch die Nennung der benachbarten Flurstücke in allen vier Himmelsrichtungen bestimmt wird.

Das Häuserbuch der Forschungsgruppe Stadt und Städten

Bereits in den 1980er Jahren wurde unter der Leitung des Architekten Hansmartin Ungericht ein Forschungsprojekt zu Böblingen durchgeführt. In diesem Rahmen erarbeitete die Forschergruppe Stadt und Stätten (FOSS) eine stadt- und baugeschichtliche Analyse der gesamten Altstadt vom 11. bis zum 19. Jahrhundert. Das daraus entstandene Häuserbuch dokumentiert die Haus- und Besitzverhältnisse und sollte die Rekonstruktion eines präzisen Stadtmodells auf Grundlage des bekannten Merian-Stichs ermöglichen. Für die Lokalisierung der genannten Häuser in der *Judengasse* (Untere Gasse) kann dieses Häuserbuch – gemeinsam mit dem Primärkataster von 1833 – herangezogen werden. Dabei ergeben sich jedoch zwei zentrale Schwierigkeiten. Erstens liegen zwischen Lager-

¹⁶ StadtA BB A 12 Nr. 1 (1587).

buch und Kataster fast 250 Jahre. Das Kataster kann daher zwar wichtige Anhaltspunkte liefern und die grundlegende Häuserstruktur in der Unteren Gasse nachvollziehbar machen, zugleich ist jedoch auch von Abweichungen und baulichen Veränderungen auszugehen.

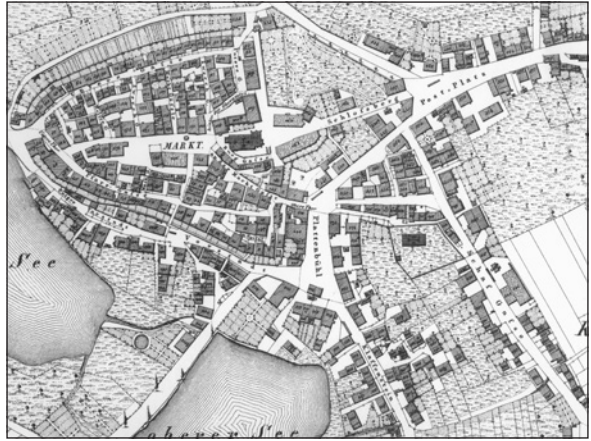


Abbildung 14: Die Stadt Böblingen auf der historischen Flurkarte Württembergs (1830/31). Die Flurkarte bildet den Zustand der Stadt etwa 250 Jahre nach der Erwähnung der Judengasse im Lagerbuch ab, weshalb mit kleineren baulichen Abweichungen gerechnet werden muss

Der zweite Punkt bezieht sich auf eine unvollständige Quellenlage. Die Forschergruppe Stadt und

Stätten verwendete für das Häuserbuch die Lagerbücher der Jahre 1578, 1665, 1707 sowie 1833 und stellte ihre Erkenntnisse somit auf eine breite Quellenbasis. Das Lagerbuch von 1587 blieb jedoch unberücksichtigt. Da Lagerbücher primär Veränderungen im Vergleich zum vorhergehenden Zustand abbilden, ist eine lückenlose Rekonstruktion der Besitzfolgen einzelner Häuser kaum oder nur in Einzelfällen möglich. Besitzwechsel, Verkäufe und Erbfälle aus der Zeit zwischen der Abfassung der einzelnen Lagerbücher wurden nicht dokumentiert, so dass auch in diesen Fällen mit Überlieferungslücken zu rechnen ist. Die Lokalisierung der Häuser auf Grundlage der Angaben in den Lagerbüchern wird zusätzlich durch die historische Praxis der Namensgebung erschwert. Im 16. Jahrhundert variierte die Verbindung von Vor- und Zunamen zum Teil erheblich. Nachnamen orientierten sich häufig an den ausgeübten Berufen oder persönlichen Eigenschaften, waren aber insgesamt äußerst wandelbar – sowohl in der Schreibweise als auch in der Nutzung. Nicht selten führte ein:e Bürger:in mehrere Nachnamen oder es existierten verschiedene Personen mit identischen Namen. Besonders häufig war dies bei Familien mit zahlreichen männlichen Nachkommen, wie etwa bei der Familie Schott in Böblingen.

Die Häuser in der *Judengasse*

Der alte Jöerg (Jerg) Schott – laut Einleitung zum Lagerbuch von 1587 der neue Bürgermeister von Böblingen – hatte acht Kinder, darunter Conradt, Peter, Hannß, Bastian und Jacob. Letzterer wird auch im Zusammenhang mit der *Judengasse* erwähnt und im Lagerbuch taucht der Name mehrfach auf. So begegnet uns etwa ein (Kuchen-)Bäcker Jacob Schott, dessen Haus sich in der heutigen Unteren Gasse Hausnummer 6 befunden haben soll. Die dort vermerkten sogenannten „Anstößer“ lassen sich jedoch nicht mit den Angaben im vorhergehenden Lagerbuch von 1578 in Einklang bringen, sodass eine Zuordnung unsicher bleibt. Parallel erscheint in mehreren Einträgen des Böblinger Lagerbuchs von 1587 ein Jacob Schott, gelegentlich mit dem Zusatz „Jöergens Sohn“ bzw. „Sohn des Jöerg“. Weder die Hinweise im Lagerbuch von 1578 noch die Überprüfung des neun Jahre späteren Lagerbuchs im Stadtarchiv Böblingen ermöglichen jedoch eine eindeutige Lokalisation seines Hauses und der angrenzenden Grundstücke. Möglicherweise handelt es sich bei allen genannten Personen – dem Kuchenbäcker sowie dem Sohn Jöerg Schotts – um dieselbe Person. Die Zuordnung des Hauses von Jacob Schott zur Unteren Gasse Hausnummer 6 basiert auf dem Häuserbuch von Hansmartin Ungericht und kann aufgrund der beschriebenen Einschränkungen unter Vorbehalt übernommen werden. Der Beleg bleibt insgesamt jedoch unsicher. Anders verhält es sich mit dem Haus von Hanns Müller, dem alten Küfer der Stadt. Laut Lagerbuch von 1587 befand es sich in der Unteren Gasse, die *Judengasse* genannt, zwischen den Behausungen von Hanns Gförer und den Kindern des Jöerg Schott. Dieses Grundstück lässt sich vergleichsweise



Abbildung 15 und 16: Die heutigen Häuser mit der Hausnummer 6 und 12 in der Unteren Gasse in Böblingen.

gut lokalisieren: Es entspricht dem im Primärkataster verzeichneten Gebäude mit der Nummer 72 (östlicher Teil) bzw. der alten Hausnummer 17. Heute befindet sich an dieser Stelle ein Neubau mit der Adresse Untere Gasse 12. Obwohl die räumliche Zuordnung insgesamt vage bleiben muss, begrenzen die Häuser von Jacob Schott und Hanns Müller aufgrund ihrer beschriebenen Lage einen relativ konkreten Bereich der Unteren Gasse – nämlich den westlichen Abschnitt zwischen der heutigen Torgässle und dem Marktgässle.

Fragen und Rätsel

Während der *Judenacker* über einen langen Zeitraum hinweg dokumentiert ist, findet sich ein Hinweis auf die *Judengasse* ausschließlich im Lagerbuch von 1587. Selbst im unmittelbar vorhergehenden Buch von 1578, das diesem zeitlich am nächsten steht, fehlt jede entsprechende Erwähnung. Aufgrund dessen liegt die Vermutung nahe, dass die unterschiedliche Verwendung von Orts-, Gassen- oder auch Personennamen mit einer spezifischen Kenntnis der lokalen Verhältnisse zusammenhängt. Für die Erstellung der Lagerbücher waren jeweils verschiedene städtische Personen als sogenannte Renovatoren verantwortlich – meist handelte es sich dabei um den Vogt selbst oder um einen von ihm beauftragten Schreiber. Für das Lagerbuch von 1578 wird Samuel Stand (Staud) genannt, über den wenig bekannt ist, außer seiner Bezeichnung als „Fürstlich Württembergischer Renovator“. Das Lagerbuch von 1587 hingegen wurde unter der Federführung von Jeörg Marx Knoder erstellt. Dieser begegnet uns nicht nur als Stadtschreiber, sondern auch als Böblinger Bürger mit Grundbesitz. Das Lagerbuch von 1587 verzeichnet auf seinen Namen sowohl Ackerland in der Zelg *Lauch* als auch eine Scheune innerhalb der Stadtmauern in der Nähe des Spitals. Es liegt nahe, dass Knoder als ortsansässiger Verfasser über ein besonderes lokales Wissen verfügte, das zumindest teilweise auf mündlicher Überlieferung beruhte. Die Forschung hat gezeigt, dass Ortsnamen mit dem Zusatz „Jude“ häufig nur kleinräumig verbreitet waren und durch die lokale Bevölkerung tradiert wurden. Sie gehören somit zum kommunikativen Gedächtnis einer Stadt oder eines Dorfes. Die anfängliche Vermutung, das Lagerbuch von 1587 stelle lediglich eine mit mündlicher Überlieferung angereicherte Abschrift des vorherigen Urbars von 1578 dar, ließ sich jedoch nicht bestätigen. Die Unterschiede zwischen beiden Büchern sind erheblich, insbesondere im Hinblick auf die Besitzverhältnisse, die im Lagerbuch von 1587 deutliche

Veränderungen aufweisen. Dieser Befund stützt auch die Einschätzung von Hansmartin Ungericht in der Einleitung seines Häuserbuches: Gerade im 16. Jahrhundert ist mit einer hohen Mobilität und Fluktuation der Bevölkerung zu rechnen. Diese führte zu häufigen Wechseln der Besitzer:innen innerstädtischer Gebäude, wodurch die lückenlose Rekonstruktion der Besitzverhältnisse erheblich erschwert wird.

Aussagekraft von jüdischen Toponymen

Allein die Nennung und Dokumentation der *Judengasse* in Böblingen lässt noch keine gesicherten Rückschlüsse auf ihren Erkenntnis- oder Aussagewert zu. Die Forschungsliteratur zu *Judengassen*, *Judenwegen* oder allgemein zu Ortsnamen mit jüdischem Bezug ist bedauerlicherweise relativ begrenzt. Während es umfassende Studien zu den großen städtischen *Judengassen* in Frankfurt am Main, Wien oder Berlin gibt – die explizit Räume jüdischen Lebens und Geschichte waren – fehlen vergleichbare Untersuchungen für Kleinstädte, Dörfer oder ländliche Gebiete weitgehend. Dennoch konnte herausgearbeitet werden, dass das Toponym der *Judengasse* sehr unterschiedliche Zustände oder Gegebenheiten widerspiegeln kann. Die Deutungsansätze sind vielfältig, sodass jeder Einzelfall gesondert geprüft werden muss.

In Böblingen liegen – wie in vielen anderen Orten auch – keine weiteren Quellen zu jüdischem Leben vor. Entsprechend sind wir auf Plausibilitäten und Annahmen angewiesen. Innerörtliche Bezeichnungen wie *Judengasse*, *Judenstraße*, *Judenanger* oder *Judenhof* gehen oft auf temporäre, manchmal auch kontinuierliche jüdische Wohnsitze zurück, die sich nicht selten am Rand einer Ortschaft befanden. Neuere Forschungen zeigen jedoch, dass Juden und Jüdinnen, insbesondere in kleinstädtischen und dörflichen Räumen, weit weniger isoliert lebten, als lange angenommen wurde. Häufig lässt sich in mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Orten eine Koexistenz jüdischer und christlicher Nachbar:innenschaften nachweisen. Die unmittelbare Nähe zu Angehörigen der gleichen Gruppe bot gleichwohl Vorteile für die Organisation religiöser, kultureller und sozialer Praktiken. Insofern war eine räumlich eigenständige Siedlungsweise gegenüber der umgebenden christlichen Dorf- und Stadtgemeinschaft auch mit gewissen Freiheiten verbunden und bedeutet nicht zwangsläufig Ausgrenzung, sondern konnte durchaus eine Form der Abgrenzung darstellen. Gleichwohl variierten die Bedingungen und Gegebenheit je nach Zeit und Ort. So konnte die Isolation jüdischer Wohnbereiche durchaus auch das

Ergebnis lokaler Verordnungen und das Resultat antijüdischer Einstellungen innerhalb der Stadtbevölkerung und ihrer Führungsschichten sein. Darüber hinaus kann eine *Judengasse* auch eine Straße bezeichnen, die primär von der jüdischen Bevölkerung genutzt wurde – etwa als Handelsweg jüdischer Händler:innen, Viehtriebweg zum städtischen Markt oder aber Routen jüdischer Reisender. Bauliche Gegebenheiten, wie besonders steile Wegverläufe, könnten ebenfalls zur Namensgebung beigetragen haben, wenn der allgemeine Marktweg beispielsweise für die Tiere schwer begehbar war und aus diesem Grund zum Ausweichen auf andere Stecken zwang. In manchen Fällen diente die gesonderte Nutzung städtischer Verkehrswege auch dazu, jüdische Menschen aufgrund ihrer gesellschaftlichen und rechtlichen Sonderstellung durch symbolische Raumzuschreibung bewusst zu separieren. Nicht zuletzt kann die Bezeichnung *Judengasse* auf einmalige historische Ereignisse zurückgehen, die bereits weit in der Vergangenheit lagen. Etwa auf gewaltsame Übergriffe, Verreibungen oder Pogrome, wie sie im Zuge der Pestverfolgungen dokumentiert sind. In solchen Fällen fungieren Toponyme als Erinnerungsorte, einer Art der Negativbezeichnung des Raumes und bewahren kollektive Narrative innerhalb der Stadtgemeinschaft. Allen diesen Ansätzen ist gemein, dass sie einer sorgfältigen Prüfung der örtlichen Verhältnisse bedürfen. Eine allgemeingültige Aussage über den Erkenntniswert von Toponymen mit jüdischem Bezug ist daher nicht möglich.

Die Situation in Böblingen

Auch wenn die Belege für eine *Judengasse* in Böblingen nicht eindeutig sind, ist davon auszugehen, dass der Name einen bereits vergangenen Zustand widerspiegelt. Die restriktiven Rahmenbedingungen für jüdisches Leben im Herzogtum Württemberg machten eine jüdische Niederlassung in Böblingen im 16. Jahrhundert unwahrscheinlich. Auch ein längerer Aufenthalt jüdischer Personen in der Stadt oder in der unmittelbaren Umgebung erscheint unter diesen Bedingungen kaum plausibel. Allenfalls während der habsburgischen Landesverwaltung des Herzogtums (1519 - 1534) hätte eine solche Möglichkeit bestanden, da die antijüdische Gesetzgebung in dieser Zeit nicht konsequent und einheitlich umgesetzt wurde. Eine dauerhafte Ansiedlung hätte sich jedoch vermutlich bereits im Lagerbuch von 1578 niedergeschlagen. Zudem bedeutete die weniger strenge Handhabung der habsburgischen Regierung nicht automatisch eine generelle Öffnung von Räumen für Juden und Jüdinnen. Vielmehr wurden Verstöße gegen wirtschaftliche Betätigungsverbote oder das

Durchzugsverbot ohne Geleiterlaubnis lediglich seltener geahndet. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand wächst jedoch die Wahrscheinlichkeit vereinzelter jüdischer Niederlassungen in Böblingen. Nach den Pogromen, Vertreibungen und Zerstörungen der jüdischen Gemeinden im Zuge der mittelalterlichen Pestwellen, lassen sich seit dem 15. Jahrhundert im südwestdeutschen Raum erneut jüdische Ansiedlungen nachweisen – meist individuelle, zeitliche befristete Aufenthalte sowohl in städtischen wie auch dörflichen Kontexten. In der Regel handelte es sich um einzelne Personen mit ihren Familien, die sich gegen Zahlung eines Schutzgeldes vorübergehend niederlassen durften. Die genauen Konditionen wurden nicht selten vertraglich festgelegt und viele dieser Schutzverträge sind heute überliefert und der Forschung zugänglich. Ein Blick in die Region um Böblingen bestätigt, dass sich jüdische Ansiedlungen im 15. Jahrhundert auch hier finden lassen. Ein bemerkenswertes Beispiel aus unmittelbarer Nachbarschaft findet sich im Stadtarchiv Herrenberg.

Analogie in die Region – das Beispiel Herrenberg

Dort wird mit dem sogenannten Hypothekenbuch die älteste erhaltene Archivale der Stadt aufbewahrt.¹⁷ Die Bezeichnung ist allerdings ein wenig irreführend, denn es handelt sich um ein Mischbuch mit Abschriften von Verträgen, Notizen zu Eigentumsübertragungen, Regelungen zu Rechten und Einkünften sowie die älteste Marktordnung der Stadt. Auf dem Vorsatzblatt des Einbandes ist eine Vereinbarung zur befristeten Ansiedlung der Juden Ykussiel und Jakob aus dem Jahr 1454 dokumentiert. Ihnen wurde gemeinsam mit ihren Familien ein sechsjähriger Aufenthalt in Herrenberg gewährt. Im Gegenzug stellten sie der Stadt einen zinslosen Kredit über 300 Gulden zur Verfügung, von dem lediglich die Hälfte innerhalb einer festgelegten Frist zurückgezahlt werden musste. Die beiden jüdischen Familien leisteten damit faktisch eine Zahlung von 150 Gulden für ihren zeitlich begrenzten Aufenthalt. Im Vergleich zu den durchschnittlichen Kreditaufnahmen von etwa 10 Gulden durch Privatpersonen im gleichen Zeitraum handelte es sich dabei um eine relativ hohe Summe. Ein Vermerk auf dem hinteren Vorsatzblatt hält fest, dass die Stadt drei Jahre später 75 Gulden – also die Hälfte der Rückzahlungssumme – geleistet hatte. Zudem wurde zwei weiteren jüdischen Personen mit Namen Anßhelm und Isaak der Zuzug gestattet. Die Regelungen zu den jüdischen Niederlassungen rahmen das Hypothekenbuch sowohl chronologisch als

¹⁷ StadtA Herrenberg A 110 Nr. 1 (Hypothekenhandbuch).

auch physisch ein und machen Herrenberg zu einem eindrucksvollen Beispiel für die kurzfristige, individuelle und vertraglich geregelte jüdische Präsenz im 16. Jahrhundert. Darüber hinaus zeigt das Hypothekenbuch, dass die Häuser, Äcker und Grundstücke jüdischer Bewohner zur räumlichen Orientierung herangezogen wurden: Sie dienten als Bezugspunkt zur Bezeichnung benachbarter Liegenschaften – ein pragmatischer Vorgang mit toponymischem Potenzial. Die Funktion dieser Benennung ist offensichtlich und weist Parallelen zur *Judengasse* in Böblingen auf. Aufgrund der zeitlichen Nähe der Eintragungen im Hypothekenbuch zu den realen Gegebenheiten erscheinen die Orte jüdischer Präsenz in Herrenberg gelegentlich sogar unter Namensnennung der jüdischen Personen Ykussiel, Jakob, Anßhelm und Isaak. Sie fungierte in diesem Kontext beinahe als personalisierte Ortsbezeichnung und veranschaulicht, wie Sprache konkrete räumlich-soziale Zustände konservieren kann. Diese Orte blieben Herrenberg jedoch nicht dauerhaft erhalten und gingen auch nicht als Toponyme in das kommunikative Gedächtnis der Stadtbevölkerung ein. Anders in Böblingen: Hier fehlen wiederum Quellen, die ein ursprüngliches Ereignis in Form einer Ansiedlung oder eines Aufenthaltes jüdischer Personen belegen könnten. Dennoch erscheint es denkbar, dass sich während des Mittelalters oder zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie in Herrenberg, Juden und Jüdinnen in Böblingen niedergelassen haben. Dass sich die beiden genannten Häuser in der Unteren Gasse ausgerechnet an einem Abschnitt befinden, der ein konkretes Stück dieser Gasse begrenzt, spricht zugleich für eine mögliche Nutzung der Gasse durch Juden und Jüdinnen auf dem Weg zum Markt – ohne zwingend auf eine dauerhafte Ansiedlung hinzudeuten.

Die Interpretation der *Judengasse*

Die Erwähnungen der *Judengasse* sowie des *Judenackers* in der Zelt erfüllten in erster Linie eine Funktion: Sie dienten der örtlichen Bevölkerung und damit stellvertretend dem Böblinger Stadtschreiber als Orientierung im Raum, zur Kennzeichnung von Orten und Gebäuden sowie zur Unterscheidung gegenüber anderen Abschnitten der Unteren Gasse in einer Zeit ohne Hausnummern, die erst ab dem 18. Jahrhundert in den größer werdenden Städten aufkamen. Die Benennung bezog sich dabei weniger auf die beiden konkret benannten Häuser, deren mögliche Nutzung durch jüdische Personen ebenso unklar ist wie ein etwaiger jüdischer Besitz. Und doch erfüllen Flurnamen – allgemein wie auch im konkreten Fall der Böblinger *Judengasse* – eine tiefere Funktion: Sie

bewahren einen zugrunde liegenden und verschlüsselten Informationsgehalt, der über das rein Topografische hinausgeht. In ihnen spiegeln sich Wahrnehmungen und Beobachtungen von Menschen wider, die sich in Bezug zu ihrer Umwelt, zu natürlichen Gegebenheiten, zu Mitmenschen sowie zu historischen Prozessen und Ereignissen setzen. Toponyme übermitteln dabei nicht nur präzise Sachverhalte und Details einer spezifischen Weltsicht oder eines unmittelbaren Erfahrungshorizontes – sie transportieren auch Werturteile. Im Kontext sozialer und kultureller Wandlungs- und kontinuierlicher Veränderungsprozesse wurden sie zu Vergangenheit und sind heute als sedimentierte Erinnerungsschichten lesbar.

3.3. Kriminalakte 1738/39:

Magisches Denken und Juden im 18. Jahrhundert

Für das gesamte 17. Jahrhundert lassen sich keine Informationen über jüdische Personen in der Stadt oder dem Amt Böblingen finden. Auch nicht über etwaige Kontakte wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Art zwischen Böblinger Bürger:innen und jüdischen Personen. Die am Ende des 15. Jahrhundert festgelegten Beschränkungen und Verbote wurden regelmäßig in den württembergischen Landesordnungen wiederholt und erneuert, weshalb sich an der grundlegenden Situation für Juden und Jüdinnen wenig veränderte. Gleichzeitig lassen sich an den Landesgrenzen des Herzogtums weiterhin jüdische Gemeinschaften finden, die insbesondere nach dem 30jährigen Krieg teilweise erheblichen Zulauf zu verzeichnen hatten. Erst im 18. Jahrhundert gibt eine Akte schließlich wieder Auskunft über die Anwesenheit von Juden in Böblingen.¹⁸ Dabei handelt es sich um eine Kriminalakte, die den Prozess gegen mehrere Böblinger Bürger:innen aufgrund von Teufelsbeschwörungen, Schatzgrabungen und anderer Vergehen im Zusammenhang mit der Zauberei dokumentiert. Nach Bekanntwerden der Vorgänge berichtete der Böblinger Rat und Vogt Christian Ulmer dem Stuttgarter Hof über den Verlauf der Befragungen und die Ergebnisse der Untersuchung.

Bei der Lektüre der Dokumente lässt sich der eindeutig sozialgeschichtliche Hintergrund erkennen, vor dem die Gruppe gemeinsam – jedoch in unterschiedlichen Konstellationen und über einen längeren Zeitraum mehrerer Jahre hinweg – versuchte, durch das Herbeizaubern eines Schatzes ihrer prekären Lage zu entkommen. So handelte es sich bei den beteiligten Personen vor allem um kleinere Handwerker, namentlich Färber, Metzger, Schlosser oder Zimmermann, aber auch Tagelöhner sowie deren Frauen oder Geschwister. Alle behaupteten von sich entweder sehr arm oder verschuldet zu sein und nicht zu wissen, wie sie ihre Familien versorgen sollen. Aus diesem Grund versuchten sie mit Hilfe des sogenannten „Christophelsgebets“ und unter Verwendung von Kruzifix und Weihwasser sowie anderer Hilfsmittel eine „...gewisse Summe Geldes...“ herbei zu beten. Dabei soll ein „Geltmännlein“ ebenso eine Rolle gespielt haben, wie auch der seit vielen Jahren im Haus des hauptbeschuldigten Färbers Johann Friedrich Hartrannft umhergehenden Geistes. Da die beteiligten Personen selbst nicht über ausreichend Wissen verfügten, um die Beschwö-

¹⁸ HStAS A 209 Bü 515 (1738/39).

rungen und Gebete korrekt auszuführen oder die entsprechend nötigen Vorkehrungen zu treffen, holten sie sich Hilfe von verschiedenen Personen. Neben einem unbekannten Mann aus Stuttgart und einem Priester, hatten sie in diesem Zuge auch Kontakt zu Juden aus Dettensee. Diese sollten versprochen haben, den vergrabenen Schatz ausfindig zu machen.

Magische Schatzsuche in der Frühen Neuzeit

Ein Blick in die Forschungsliteratur zum Thema Schatzzauberei bzw. Schatzsuche und -beschwörung macht deutlich, dass die Vorgänge in Böblingen fast paradigmatisch für mehr oder weniger alle relevanten Merkmale des magischen Denkens in Bezug auf die frühneuzeitliche Schatzsuche stehen. So müssen alle Beteiligten während des Vollzugs der rituellen Handlungen durchgehend schweigen, da sonst die Beschwörung nicht glückt und der Schatz verschwindet. Das Geltmännlein erscheint als magisches Wesen, gleich einer Art positiven Geistes, der im Zusammenhang mit dem Schatz steht und den Menschen Geld bringen soll. Die Gespenstererscheinung im Haus des Färbers symbolisiert grundsätzlich einen vergrabenen Schatz und die Nutzung des Christophelsgebet ist dabei eng mit dem Heiligen Christophorus verknüpft. Der Schutzpatron gegen Epidemien und plötzlichen Tod war eine äußerst populäre Figur der Alltagskultur in der Frühen Neuzeit. Warum ihm auch die Rolle eines Schatzherrn und Helfers aller Schatzsuchenden zugeschrieben wurde, lässt sich insgesamt schwer rekonstruieren – bereits im 18. Jahrhundert war der Ursprung dieser Verbindung nicht mehr eindeutig nachvollziehbar. Allerdings wurde Christophorus zu dieser Zeit verstärkt von Schatzsuchenden anhand des Christophelsgebet angerufen. Die Beschwörung liegt in zahlreichen Varianten vor, in denen einzelne Elemente beliebig ausgetauscht und modifiziert werden konnten. Für die Böblinger Stadtbevölkerung war der Heilige Christophorus ein zentraler Bestandteil ihrer religiösen Umgebungswelt – zierte doch ein Abbild des Schutzpatrons an prominenter Stelle den Brunnen auf dem Marktplatz.



Abbildung 17: Der heilige Christophorus auf dem Marktbrunnen in Böblingen.

Magisches Denken, Schatzzauberei, Dämonenbeschwörung und der Umgang mit Schatzgeistern sind weit verbreitete Phänomene der Frühen Neuzeit, die sich insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert verstärkt nach-

weisen lassen. Diese Vorstellungen waren Teil einer weit verbreiteten Spiritualität und spielten im Erfahrungshorizont der Menschen eine wesentliche Orientierungsrolle. Dabei muss beachtet werden, dass diese Formen des spirituell-magischen Wissens gleichberechtigt neben religiösen Formen der Glaubenspraxis standen und sich gegenseitig nicht ausschlossen, sondern ergänzten. Die Schatzsuche selbst war prinzipiell nicht verboten. Sie unterlag jedoch der rechtlichen Regulation, insbesondere da die jeweilige Landesherrschaft bei einem Schatzfund einen Teil für sich beanspruchte. Aus diesem Grund musste in den meisten Regionen die Schatzsuche offiziell genehmigt werden. Geschah die Unternehmung im geheimen und im Zusammenhang mit schatzmagischen Handlungen, konnten die Beteiligten wegen Betrugs oder dem Verstoß gegen das allgemeine Magieverbot angeklagt werden. Im Herzogtum Württemberg wurden vor 1700 kaum oder nur wenige Prozesse gegen Schatzsuchende geführt bzw. wurden die Unternehmungen von den Behörden meist ohne Anklage unterbrochen. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts sind vermehrt Gerichtsakten überliefert, bei denen entweder relativ hohe Summen als Geldstrafe oder Arrest bis zu mehreren Wochen vergeben wurden. Auch schwere Strafen wie mehrmonatige Gefängnishaft kamen vor, waren aber insgesamt selten. Schatzsuchende, die nicht aus Württemberg stammten, wurden des Landes verwiesen. Insgesamt unterlag die bloße Schatzgräberei jedoch milderer Strafen. Anders verhielt es sich bei der nachgewiesenen Verwendung verschiedenster Formen von Magie. So konnte die Anrufung von Dämonen oder Geistern sowie der Missbrauch geweihter Gegenstände auch als Sakrileg gedeutet werden, was harte Strafen nach sich ziehen konnte.

Interpretation der Erwähnung von Juden und Jüdinnen während der Verhöre

Interessanterweise spielt die Anwesenheit von Juden und Jüdinnen in den frühneuzeitlichen Gerichtsakten zur magischen Schatzsuche äußerst selten eine Rolle. Auch bei einer Durchsicht der Forschungsliteratur zur Schatzmagie während der Frühen Neuzeit wird diese Verbindung nicht thematisiert. So ist die Erwähnung der Juden aus Dettensee während des Prozesses gegen die Böblinger Bürger:innen nicht leicht zu interpretieren. Die Quellenart und die Hintergründe ihrer Entstehung müssen sicherlich berücksichtigt werden, denn es handelt sich in erster Linie um Aussagen aus Verhörprotokollen. Inwiefern also die Erwähnung von Juden eine Art der Schutzbehauptung darstellte oder den Tatsachen entsprach, lässt sich nicht rekonstruieren. Andererseits werden die erwähnten Juden mit einer

Täuschung in Zusammenhang gebracht: So sollen sie versprochen haben, den Schatzsuchenden zu helfen. Dabei behaupteten sie, über das nötige Wissen zum Auffinden des Schatzes zu verfügen. Lediglich eine gewisse Vorbereitungszeit sowie einige Materialien seien nötig, wofür sie eine nicht näher benannte Summe Geld als Vorschuss benötigten. Die angeworbenen Juden konnten trotz Grabungsversuche den Schatz jedoch nicht auffindig machen und verschwanden am Ende mit dem Vorschuss – bei dem es sich wohl um einen eher geringen Geldbetrag handelte. Aussagen dieser Art müssen jedoch mit besonderer Behutsamkeit gedeutet werden. Wenn erwähnt wird, dass die Juden den Färber betrogen hätten, wird das zeitgenössische Stereotyp und das Bild von Juden und Jüdinnen als Betrüger:innen reproduziert, die insbesondere die ärmere Bevölkerung mit unlauteren Mitteln um ihr Geld brachten.

Jüdische Gemeinden um Horb (Dettensee)

Wesentlich ist jedoch der Hinweis auf die Herkunft der jüdischen Personen. In der Region um Horb lassen sich in der Frühen Neuzeit mehrere jüdische Landgemeinden finden. Dabei unterlagen die Dörfer unterschiedlichen niederadeligen oder geistlichen Autoritäten. Dettensee ging mehrmals in den Besitz verschiedener Herrschaften über, gehörte lange den Grafen von Hohenzollern-Haigerloch, war zwischenzeitlich im Besitz der Keller von Schleithelm bevor es 1715 an das Schweizer Kloster Muri verkauft wurde. Zu diesem Zeitpunkt lebten bereits Juden und Jüdinnen im Dorf. Unter der Klosterherrschaft konnten sich mit Ausstellung der entsprechenden Schutzbriefe weitere jüdische Personen im Dorf ansiedeln, weshalb die Anzahl der jüdischen Familien 1736 bereits neun Haushalte umfasste. 1764 waren es bereits 114 jüdische Personen (etwa 24 Familien). Die Lebensumstände waren prekär. Alle im Dorf anwesenden jüdischen Familien lebten aufgeteilt in drei angemieteten Häusern, in denen sich auch ein Betsaal und ein Schulraum befand, in ärmlichen Verhältnissen und betätigt



Abbildung 18: Der Eingang des jüdischen Friedhofs in Dettensee.

ten sich vorrangig im Hausierhandel bzw. erhielten Almosen. Die angeklagten Böblinger Bürger:innen konnten im Prozess um den unerlaubten Schatzzauber konkret die Herkunft der beteiligten Juden benennen. Dieser Umstand weist entweder darauf hin, dass sie tatsächlich mit ihnen in Kontakt standen, oder zumindest Kenntnisse über die Anwesenheit jüdischer Familien in Dettensee hatten. Gleichwohl trug sich diese Episode in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu, wo die restriktiven rechtlichen Normen und Verbote sich unter dem Einfluss der Aufklärung langsam aufzuweichen begannen bzw. sich in den reichsunmittelbaren Räumen die Anzahl an jüdischen Personen erhöhte. 1738 fand zudem der große Gerichtsprozess gegen Joseph Oppenheimer in Stuttgart statt. Inwieweit dieses Ereignis einen Einfluss auf die bewusste Wahrnehmung jüdischer Personen hatte, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben. Allerdings wissen wir von der breiten Rezeption dieses Prozesses im gesamten Herzogtum Württemberg.

3.4. Kirchenbuch 1823:

Die Taufe des Jesaias David in Dagersheim

Um die vorliegende Untersuchung abzuschließen und gleichzeitig einen Ausblick auf spätere Entwicklungen von jüdischem Leben in Württemberg zu geben, soll auf eine Episode aus Dagersheim eingegangen werden. Mit dem Auszug aus dem Kirchenbuch von 1823 befinden wir uns bereits im 19. Jahrhundert und somit nicht mehr in der Frühen Neuzeit.¹⁹ Im Dagersheimer Taufregister für das Jahr 1823 findet sich im Dezember der Eintrag über einen „Israeliten“, der nach der Taufe den Namen Christian Gottlieb Isaac annahm. Er wurde am 02. Juli 1784 in Rexingen bei Hob geboren, wie auch sein Vater David Lazarus. Seine Mutter Barbara David wiederum stammte aus Mühringen, beide waren jüdischer Herkunft und Glaubens. Auch an dieser Stelle lässt sich der Bezug zu den jüdischen Gemeinden um Horb wieder herstellen. Es scheint, dass die Böblinger Stadtbevölkerung, wenn sie mit Juden und Jüdinnen in Kontakt kam, meist Personen aus einer der Gemeinden um die heutige Stadt Horb begegnete – etwa aus Dettensee, Rexingen oder Mühringen. Alle drei Dörfer können auf weit zurückliegende jüdische Niederlassungen zurückblicken, die meist im Laufe der Frühen Neuzeit entstanden. Mühringen wiederum entwickelte sich bereits im 18. Jahrhundert mit dem Sitz des Rabbinats zum religiösen Mittelpunkt. Ein wichtiger Aspekt dieser Taufe wird deutlich beim Blick auf die Liste der Taufpaten. Neben dem Dagersheimer Pfarrer und seiner Frau begegnen uns auch Johann Jonathan Friedrich Metzger (Kaufmann in Böblingen) und Immanuel Gottlieb Kolb (Schulmeister in Dagersheim). Beide können als tragende Persönlichkeiten des Böblinger Pietismus erachtet werden, waren äußerst fromme Männer und Teil der Hahn'schen Gemeinschaft. Leider ist über die Beweggründe, die Christian Gottlieb Isaac zur Taufe veranlasst haben, nichts bekannt.

Dass Juden und Jüdinnen den Weg der Taufe wählten, um aus dem gesellschaftlichen Minderheitenstatus auszubrechen oder sich der wirtschaftlichen, religiösen und sozialen Diskriminierung zu entziehen, zieht sich

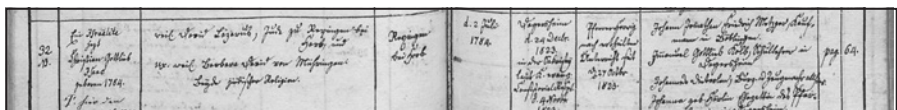


Abbildung 19: Auszug aus dem Dagersheimer Taufbuch des Jahres 1823.

¹⁹ Evangelisches Archiv Baden und Württemberg G 142 Nr. 3 Bild 126 (Taufregister Dagersheim 1808 - 1832, Dekanat Böblingen).

durch das gesamte Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit. Nicht selten war der Glaubensübertritt keine freie Entscheidung, sondern blieb der einzige Ausweg auf dessen Gegenseite Vertreibung oder Gewalt standen – wie es beispielsweise am Ende des 15. Jahrhunderts auf der Iberischen Halbinsel der Fall gewesen ist. Insbesondere während der Frühen Neuzeit wirkten außerdem vielfältige religiöse Kräfte in den sogenannten Judenmissionen und arbeiteten überzeugt daran, Juden und Jüdinnen anhand religiöser Zwiegespräche oder missionarischer Schriften von der Konversion zu überzeugen. Im Wirken des „Institutum Judaicum et Muhammedicum“ in Halle (Saale) wurden diese Vorhaben auch institutionell verankert. Das Institut stellte eine zentrale Einrichtung des Pietismus dar und seine Vertreter verfolgten das explizite Ziel, Juden und Jüdinnen sowie Muslime zum Christentum zu bekehren. Sie kombinierten theologische Polemik mit einer intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Schriften des Judentums und verbanden auf diese Weise missionarische Vorhaben und aufklärerische Ideen. Die Mitglieder des Instituts waren wesentliche Akteure der religiösen Auseinandersetzung im 18. Jahrhundert. In ihrer Arbeitsweise spiegelte sich nicht nur der religiöse Überlegenheitsanspruch jener Zeit wider, sondern sie trug auch zur Entstehung interreligiöser Diskurse bei, die im weiteren Verlauf an Bedeutung gewinnen sollten. Viele der Tagebücher der entsandten Missionare und die darin enthaltenen Protokolle der Gespräche mit jüdischen Personen lassen sich heute als historische Quellen auswerten. Gelingt es, die darüber liegende Folie des missionarischen Eifers zu entfernen und auf tiefere Schichten zuzugreifen – also quasi zwischen den Zeilen zu lesen – lassen sich einige Erkenntnisse über das Judentum im 18. Jahrhundert in den mittel- und osteuropäischen Gebieten erhalten.

Dass solche Bestrebungen im Kontext des Pietismus auch im Falle von Christian Gottlieb Isaac eine Rolle gespielt haben könnten, erscheint vor dem Hintergrund der prominenten Taufpaten denkbar. Auffallend ist, dass der Zeitraum für die Unterrichtung in der christlichen Lehre vor der Taufe jedenfalls sehr kurz war und gerade einmal zwei Monate dauerte. Möglicherweise hatte der Täufling bereits Vorkenntnisse durch persönliche Bekanntschaften mit seinen Taufpaten oder anderen Vertretern des Böblinger Pietismus. Abgesehen davon schweigen die Quellen über den Lebensweg des Christian Gottfried Isaac. Aus dem Totenregister von 1848 erfahren wir lediglich, dass er „lediger Junggeselle“ war und seinen Lebensunterhalt als Stricker verdiente. Er verstarb mit 63 Jahren am 10. April 1848 und wurde drei Tage später in Dagersheim bestattet.

4. Schlussbetrachtungen

Die Beschäftigung mit der jüdischen Geschichte Böblings gleicht einer Spurensuche – der Suche nach Menschen, deren Lebensrealitäten in den archivalischen Quellen oft nur bruchstückhaft überliefert sind. Und doch führen diese Fragmente zu einem tieferen Verständnis der regionalen Vergangenheit. Sie zeigen, dass auch dort, wo auf den ersten Blick kein jüdisches Leben sichtbar war, sehr wohl jüdische Biografien, Netzwerke und Handlungsräume existierten – wenn auch oft nur am Rande des Herzogtums Württemberg, in kleinen niederadeligen Enklaven in unmittelbarer Nähe oder manchmal (vielleicht) im Garten hinter dem Haus eines Böblinger Stadtbürgers. Im Zentrum der Untersuchung stand dabei ein bisher wenig beachteter Ort: Die Böblinger *Judengasse*. In keiner bekannten Quelle des 15. bis zum 18. Jahrhunderts ist in Böblingen eine jüdische Ansiedlung dokumentiert. Und doch trug ein Teil der Unteren Gasse diesen Namen, der an eine jüdische Präsenz erinnert – eine Präsenz, die sich nicht in Gemeindestrukturen, Synagogen oder Friedhöfen manifestieren konnte, sondern in den vielfältigen, oft überregionalen Lebensbezügen einzelner jüdischer Akteure. Die *Judengasse* steht damit sinnbildlich für eine Geschichte, die sich der Sichtbarkeit entzieht – aber dennoch erzählt werden kann. Die Recherchen haben deutlich gemacht, dass Böblingen selbst kein Ort kontinuierlicher jüdischer Ansiedlung war, sich Juden und Jüdinnen höchstens kurzfristig und über einen begrenzten Zeitraum von wenigen Jahren hier niedergelassen haben könnten. Die Stadt und ihre Bewohner:innen wurden jedoch durch bestimmte Begebenheiten und Episoden in verschiedener Weise von der Anwesenheit jüdischer Personen in der Region berührt – sei es durch wirtschaftliche Verflechtungen, rechtliche Auseinandersetzungen, Migrationsbewegungen oder schlicht durch die Wahrnehmung des Anderen im sozialen Nahraum.

Seit dem Testament des Grafen Eberharts von 1495 war jüdisches Leben im Herzogtum Württemberg nicht mehr möglich, war Juden und Jüdinnen die Ansiedlung und Niederlassung verboten, untersagten die württembergischen Landesordnungen ihnen das Wirtschaften und zwangen restriktive Geleitbestimmungen sie dazu, das herzogliche Territorium grundsätzlich zu meiden. Und doch: In landesherrlichen und städtischen Quellen begegnen uns einzelne jüdische Menschen oder Familien in unterschiedlichen Kontexten. Sie erscheinen als Gläubiger auf Schuldscheinen, als Prozessbeteiligte vor Gericht und als Ziel obrigkeitlicher Maßnahmen. So sehr die antijüdischen Einstellungen und die ausschlie-

ßenden Gesetzgebungen es auch versuchten: Jüdisches Leben war nicht isoliert, sondern – wenn auch in begrenztem Maße – Teil der städtischen und regionalen Wirklichkeit. Der Blick in die Archive beantwortet damit auch die in der Einleitung gestellte Frage: Warum scheint jüdisches Leben in Böblingen zu fehlen? Weil es sich nicht in institutionellen Strukturen, sondern in episodischen, oft randständigen Begegnungen manifestierte. Weil es durch Verfolgung, Ausgrenzung und rechtliche Unsicherheit geprägt war. Und weil es sich erst auf den zweiten Blick erschließt. Die historische Forschung kann und will dabei keine abschließenden Antworten liefern, sondern neue Fragen aufwerfen: Nach dem Stellenwert jüdischer Geschichte in lokalen Narrativen, nach dem Umgang mit dem Verlust jüdischen Lebens und nach Möglichkeiten des Erinnerns heute. Die hier dargelegten Ausführungen möchten nicht nur informieren, sondern zur Auseinandersetzung einladen: mit dem Sichtbaren und dem Unsichtbaren, mit Vergangenheit und Gegenwart, mit dem Eigenen und dem Fremden. Sie sind ein Beitrag zur lokalen Stadtgeschichte und zugleich ein Plädoyer dafür, historische Leerstellen zwar auszuhalten, sie jedoch nicht als bloße Lücken zu akzeptieren, sondern als Aufforderung genauer hinzusehen.

5. Abbildungsverzeichnis

Einband Jüdische Gelehrte im Gespräch, in: Seelenwurzgarten um 1483, Universitätsbibliothek Heidelberg Q 429 qu. Inc. fol. 21r, URL: <https://doi.org/10.11588/digitl.17476#0045> (letzter Zugriff am 30.04.2025).

Abbildung 1 Urkataster Böblingen 1830/31, Stadtarchiv Böblingen.

Abbildung 2 Karte des Heiligen Römischen Reiches 1648, erstellt von Ziegelbrenner, veröffentlicht auf Wikimedia Commons, URL: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:HRR_1648.png (letzter Zugriff am 30.04.2025). Lizenz: CC BY-SA 3.0.

Abbildung 3 Ein Jude vor leeren Geldtruhen, in: Meshal ha-Kadmoni (Fables from the distant past), Bodleian Libraries (University of Oxford) MS. Oppenheim 154 fol. 12v, URL: <https://digital.bodleian.ox.ac.uk/objects/01a40a94-935f-4dbb-a535-0bb74c397d2a/surfaces/8ade58aa-e479-4dd0-acff-2d05ab31cd79/> (letzter Zugriff am 30.04.2025). Lizenz: CC BY-NC 4.0

Abbildung 4 Darstellung eines Juden als Christismörder, Ausschnitt aus einer Wandmalerei in der Katharinenkapelle in Landau (Pfalz), Stadtarchiv Landau / Fotoarchiv (mit freundlicher Genehmigung).

Abbildung 5 Hebräisches Gebetbuch aus Mainz um 1430, in: Sidur minhag Ashkenaz ha-maaravi, Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Cod. Heb. 37 fol. 27r, URL: <https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN846939428/page/57> (letzter Zugriff am 30.04.2025). Lizenz: CC PDM 1.0

Abbildung 6 Das Herzogtum Württemberg in einer zeitgenössischen Darstellung, in: Übersichtskarte der „Chorographia. Des ganzten hochloblichen Herrtzogtums Wirtemberg“, HStAS N 3 Nr. 1/2 (Bild 1), URL: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1388867-2> (letzter Zugriff am 30.04.2025). Lizenz: CC PDM 1.0

Abbildung 7 Jüdische Einwohner in Baden-Württemberg (bearbeitet von Joseph Kerkhoff), in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landesvermessungsamt, Stuttgart 1972, Karte VIII (13), Teilkarte a (Jüdische Niederlassungen im Mittelalter), **Geobasisdaten** © LGL, www.lgl-bw.de (mit freundlicher Genehmigung).

Abbildung 8 Graf Eberhard V. „im Bart“ auf einem der Fensterbilder in der Stiftskirche in Tübingen (nach 1478), erstellt von Rafael Toussaint (CVMA Freiburg), URL: <https://corpusvitrearum.de/id/F1728> (letzter Zugriff am 30.04.2025). Lizenz: CC BY-NC 4.0 (mit freundlicher Genehmigung).

Abbildung 9 Ausschnitt aus dem Testament Graf Eberhards mit dem sogenannten „Judenparagrafen“, HStAS A 602 Nr. 363 = WR 363, URL: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-23518-5> (letzter Zugriff am 30.04.2025). Lizenz: CC PDM 1.0

Abbildung 10 Jüdische Einwohner in Baden-Württemberg (bearbeitet von Joseph Kerkhoff), in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landesvermessungsamt, Stuttgart 1972, Karte VIII (13), Teilkarte b (Jüdische Bevölkerung 1825), **Geobasisdaten** © LGL, www.lgl-bw.de (mit freundlicher Genehmigung).

Abbildung 11 Die Amtsstadt Böblingen in ihrer ältesten Darstellung von 1643, in: Topographia Sueviae das ist Beschreib- und Aigentliche Abcontrafteitung der fürnembste[n] Stätt und Plätz in Ober und Nider Schwaben, Hertzogthum Würtenberg Marggraffschafft Baden und andern zu dem Hochlöbl: Schwabischen Craiße gehörigen Landschafften und Orten (Martin Zeiller und Matthaeus Merian), Bayrische Staatsbibliothek München, URL: <https://www.digitale-sammlungen.de/view/bsb00065992?page=47> (letzter Zugriff am 30.04.2025). Lizenz: CC PDM 1.0

Abbildung 12 Das Dorf Deufringen im 17. Jahrhundert, Ortsansicht von Andreas Kieser, HStAS H 107/3 Bd. 10 Bl. 3 (Deufringen, Aidlingen BB / Bild 1), URL: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-513137-1> (letzter Zugriff am 30.04.2025). Lizenz: CC PDM 1.0

Abbildung 13 Der Einband des Böblinger Lagerbuchs von 1587, StadtA BB A 12 Nr. 1.

Abbildung 14 Urkataster – Die Stadt Böblingen auf der historischen Flurkarte Württembergs (1830/31), Stadtarchiv Böblingen.

Abbildungen 15 und 16 Die heutigen Häuser mit der Hausnummer 6 und 12 in der Unteren Gasse in Böblingen, Foto: Matthias Witschel (mit freundlicher Genehmigung).

Abbildung 17 Der heilige Christophorus aus dem Marktbrunnen in Böblingen, Foto: Stadtarchiv Böblingen.

Abbildung 18 Der Eingang des jüdischen Friedhofs in Dettensee, erstellt von Friedl'13, veröffentlicht auf Wikimedia Commons, URL: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:J%C3%BCdischer_Friedhof_in_Dettensee_\(Stadtteil_der_Stadt_Horb_am_Neckar\)_02.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:J%C3%BCdischer_Friedhof_in_Dettensee_(Stadtteil_der_Stadt_Horb_am_Neckar)_02.jpg) (letzter Zugriff am 07.05.2025). Lizenz: CC BY-SA 4.0

Abbildung 19 Auszug aus dem Dagersheimer Taufbuch des Jahres 1823, Taufregister Dagersheim 1808 – 1832 (Dekanat Böblingen), G 142 Nr. 3 Bild 126, Evangelisches Archiv Baden und Württemberg (mit freundlicher Genehmigung).

6. Quellen und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

HStAS A 44 U 412 (15. September 1528)
HStAS A 44 U 414 (19. Juni 1529)
HStAS A 44 U 494 (17. April 1531)
HStAS A 44 U 495 (01. April 1531)
HStAS A 44 U 1847 (05. Juni 1526)
HStAS H 101/9 Bd. 1 (1495)
HStAS H 101/9 Bd. 7 (1578)
HStAS A 209 BÜ 515 (1738/39)
HStAS A 602 Nr. 363 = WR 363 (Testament Graf Eberhard)
StadtA BB A 12 Nr. 1 (1587)
StadtA Herrenberg A 110 Nr. 1 (Hypothekenbuch)
Evangelisches Archiv Baden und Württemberg G 142 Nr. 3 Bild 126

Gedruckte Quellen

Ginschopp, Johann, Chronica Oder Eygentliche Beschreibung vieler Denckwürdigen Geschichten die sich im Fürstenthumb Württemberg sonderlichen umb Stuttgart gerzugetragen und beschrieben worden, Tübingen 1630.

Reyscher, August Ludwig, Sammlung der württembergischen Staats-Grund-Gesetze 2, Enthaltend die Staats-Grund-Gesetze vom 21. July 1495 bis 31. Dez. 1805, Stuttgart 1829.

Steinhofer, Johann Ulrich, Ehre des Herzogtums Wirtenberg In seinen Durchlauchtigsten Regenten, Oder Neue Wirtenbergische Chronik 1, Tübingen 1744.

Literatur

Battenberg, Friedrich, Das Europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas, Darmstadt 1990.

Battenberg, Friedrich, Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 60), München 2001.

Blauert, Andreas, Das Urfehdedwesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000.

Braun, Wilfried, Quellen zur Geschichte der Juden bis zum Jahr 1600 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Ludwigsburg, Stuttgart 1982.

Breuer, Mordechai / Graetz, Michael, Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit (Band 1: Tradition und Aufklärung 1600 - 1780), München 1996.

Cohen, Daniel J., Die Landjüdenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert (Band 1-3), Jerusalem 1996.

Deventer, Jörg, Judeleid, in: Schoeps, Julius H. (Hrsg.), Neues Lexikon des Judentums, Gütersloh/München 1992, Seite 239.

Dillinger, Johannes (Hrsg.), Zauberer - Selbstmörder - Schatzsucher. Magische Kultur und behördliche Kontrolle im frühneuzeitlichen Württemberg, Trier 2003.

Dillinger, Johannes, Auf Schatzsuche. Von Grabräubern, Geisterbeschwörern und anderen Jägern verborgener Reichtümer, Freiburg 2011.

Gemeinde Aidlingen, Aidlingen, Lehenweiler, Dachtel und Deufringen. Beiträge zur Ortsgeschichte, Aidlingen 1999.

Hahn, Joachim, Erinnerungen und Zeugnisse jüdischer Geschichte in Baden-Württemberg, Stuttgart 1988.

Haverkamp, Alfred, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Stuttgart 1981.

Hirbodian, Sigrid / Rückert, Peter, Württembergische Städte im späten Mittelalter. Herrschaft, Wirtschaft und Kultur im Vergleich (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, Band 26), Ostfildern 2016.

Hirbodian, Sigrid / Stretz, Torben (Hrsg.), Juden und ländliche Gesellschaft in Europa zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit (15. – 17. Jahrhundert). Kontinuität und Krise, Inklusion und Exklusion in einer Zeit des Übergangs (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A: Abhandlungen, Band 24), Wiesbaden 2016.

Hödl, Sabine / Raischer, Peter / Staudinger, Barbara (Hrsg.), Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit, Berlin/Wien 2004.

Jeggle, Utz, Judendörfer in Württemberg, Tübingen 1999.

Kießling, Rolf (Hrsg.), Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches (Colloquia Augustana, Band 2), Berlin 1995.

- Kießling, Rolf / Ullmann, Sabine, Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit (Colloquia Augustana, Band 10), Berlin 1999.
- Kießling, Rolf / Rauscher, Peter / Rohrbacher, Stefan (Hrsg.), Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300 – 1800 (Colloquia Augustana, Band 25), Berlin 2007.
- Kittelberger, Susanne, Die Herren von Gültlingen zu Deufringen, in: *Zeitreise BB* (Das Portal zur Geschichte und Kultur des Landkreises Böblingen, seiner Menschen, Städte, Gemeinden und Teillorte), URL: <https://zeitreise-bb.de/herren-von-gueltingen/> (letzter Zugriff am 22.01.2025).
- Kläger, Erich, Böblingen im Banne des Aberglaubens. „Wir verschreiben dir unsere Seel', ich hl. Christohorus...“, Historische Szenen über abergläubische Praktiken in Böblingen vom Anfang des 18. Jahrhundert, Böblingen 1991.
- Kraus, Dagmar, Lagerbücher als Quelle der Amts- und Ortsgeschichte (ungedruckte Dissertation), Stuttgart 1995.
- Lang, Stefan, Ausgrenzung und Koexistenz. Judenpolitik und jüdisches Leben in Württemberg und im „Land zu Schwaben“ 1492 – 1650 (Schriftenreihe zur Südwestdeutschen Landeskunde, Band 63), Ostfildern 2008.
- Lorenz, Sönke / Scholz, Günter (Hrsg.), Böblingen. Vom Mammutzahn zum Mikrochip (Gemeinde im Wandel – Eine Schriftenreihe des Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen, Band 14), Böblingen 2003.
- Lorenz, Sönke / Mertens, Dieter, Johannes Reuchlin und der „Judenbücherstreit“ (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, Band 22), Ostfildern 2013.
- Maimon, Arye / Breuer, Mordechai / Guggenheim, Yacov (Hrsg.), Germania Judaica. Band III (1350 – 1519) 3. Teilband: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, Tübingen 2003.
- Merzbacher, Friedrich, Schatzgräberei und Christophelgebet. Ein archivalischer Beitrag zur religiösen Volkskunde des Mainzer Kurstaates (Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte, 4. Jahrgang), Speyer 1952.
- Mutius, Hans-Georg von, Judeneid, in: *LexMA* (Band 5), München/Zürich 1991.
- Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs / Rieger, Paul / Moegle, Willi (Hrsg.), Jüdische Gotteshäuser und Friedhöfe in Württemberg (Reprint der Ausgabe Frankfurt am Main 1932), Haigerloch 2002.
- Richarz, Monika / Rürup, Reinhard (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Institutes, Band 56), Tübingen 1997.
- Richter, Georg, Lagerbücher- oder Ubarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen, Stuttgart 1979.
- Rohrbacher, Stefan / Schmidt, Michael, Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile, Reinbeck bei Hamburg 1991.
- Rösch, Barbara, Der Judenweg. Jüdische Geschichte und Kulturgeschichte aus Sicht der Flurnamenforschung (Jüdische Religion, Geschichte und Kultur, Band 8), Göttingen 2009.
- Sauer, Paul, Die jüdischen Gemeinden in Württemberg und Hohenzollern. Denkmale, Geschichte, Schicksale, Stuttgart 1966.
- Schönhagen, Benigna / Setzler, Wilfried (Hrsg.), Jüdisches Schwaben. Neue Perspektiven auf das Zusammenleben von Juden und Christen (Tübinger Vorträge zur Landesgeschichte, Band 7), Ostfildern 2024.
- Staudinger, Barbara, Juden und Migration im ländlichen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der Forschung (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raums, Band 10), St. Pölten 2013.
- Treue, Wolfgang, Judengasse und christliche Stadt. Religion, Politik und Gesellschaft im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main, Frankfurt am Main 2023.
- Ullmann, Sabine, Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit (Colloquia Augustana, Band 10), Berlin 1999.
- Ungericht, Hansmartin, Die Stadt Böblingen zur Zeit des Matthäus Merian (um 1643), in: *Aus Schönbuch und Gäu* Nr. 9/10 (Beilage der Kreiszeitung Böblinger Bote), Böblingen 1987.
- Yerushalmi, Yosef Hayim, Zachor. Erwinnere Dich! Jüdische Geschichte und jüdisches Gedächtnis, Berlin 1988.
- Zander, Herbert, Die jüdische Gemeinde von Dettensee 1579 – 1939, URL: https://www.alemannia-judaica.de/images/Images%20448/dettensee_juden%20Zander.pdf (letzter Zugriff am 03.04.2025).
- Zimmermann, Volker, Die Entwicklung des Judeneids. Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter, Frankfurt am Main/Bern 1973.
- Ziwes, Franz-Josef, Territoriale Judenverreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert, in: Burgard, Friedhelm / Haverkamp, Alfred / Metgen, Gerd (Hrsg.), Judenverreibungen im Mittelalter und früher Neuzeit (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A: Abhandlungen, Band 9), Hannover 1999.

7. Glossar

Aschkenasim (אַשכּנזאים): Als Aschkenasen werden Juden und Jüdinnen bezeichnet, die überwiegend aus Mittel- und Osteuropa stammen. Die mittelalterliche hebräische Bezeichnung bezog sich ursprünglich auf das deutschsprachige Gebiet, später weitete sich ihre Bedeutung auf ganz Mittel- und Teile Osteuropas aus. Das aschkenasische Judentum entwickelte eigene religiöse Traditionen und Bräuche sowie mit dem Jiddischen eine eigene gesprochene Sprache.

Brunnenvergiftung: Insbesondere während der Pestepidemien des 14. Jahrhunderts sowie weiterer temporär oder regional auftretender Seuchen, wurden häufig Juden und Jüdinnen beschuldigt, die Brunnen und Gewässer absichtlich vergiftet zu haben. Diese Beschuldigung lieferte zum einen die Erklärung für das Auftreten der Krankheiten und zum anderen den Vorwand, die jüdischen Gemeinschaften zu verfolgen und zu vertreiben.

Grafschaft: Herrschaftsbereich (meist in Landkreisgröße), der von einem Grafen regiert oder verwaltet wurde. Gleichzeitig fungierte der Graf als Richter. Im Verlauf des Mittelalters wurden die Grafschaften vererbbar.

Halacha (הלכה): Die Halacha bezeichnet die Gesamtheit der jüdischen Rechtsvorschriften. Sie entwickelte sich aus religiösen Werken wie der Mischna, dem Talmud und späteren rabbinischen Auslegungen und regelt alle Aspekte des religiösen, ethischen und alltäglichen Lebens im Judentum. Obwohl die Halacha kontinuierlich an wechselnde politische, soziale und kulturelle Verhältnisse angepasst wird, liefert sie dennoch eine einheitliche Gesetzesgrundlage für alle jüdischen Personen und Gemeinschaften.

Herzogtum: Das historische Herrschaftsgebiet, das von einem Herzog regiert wurde, war eine territoriale und politische Einheit im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit. Die Macht eines Herzogs konnte je nach Zeit und Region stark variieren, von weitgehender Unabhängigkeit bis zur Unterordnung unter einen König und Kaiser.

Hostienschändung: Die Hostienschändungslegende beschreibt einen zeitgenössisch sehr weit verbreiteten antijüdischen Vorwurf, der über das gesamte Mittelalter und die Frühe Neuzeit hinweg wirkte. Dabei wurden Juden und Jüdinnen beschuldigt, die heilige und geweihte Hostie – nach christlichem Verständnis der Leib Christi – zu stehlen, zu durchstechen oder auf andere Weise zu beschädigen. Sie basiert auf der Vorstellung, dass Juden und Jüdinnen durch diese Handlung symbolisch die Kreuzigung Christi fortsetzen würden und führte zu schweren Verfolgungen und Pogromen gegen jüdische Gemeinden.

Kanonisches Zinsverbot: Es handelte sich dabei um ein kirchliche Verbot, das Christen den Geldverleih gegen Zinsen untersagte. Es basierte auf biblischen Traditionen und wurde besonders im Mittelalter durch das Kirchenrecht geregelt. Im Spätmittelalter und verstärkt in der Frühen Neuzeit lassen sich jedoch zunehmend Ausnahmen feststellen, womit das Zinsverbot faktisch immer mehr umgangen wurde.

Kommunikatives Gedächtnis: Der Begriff bezeichnet mündlich überlieferte Erinnerungen an Ereignisse, Personen oder Traditionen innerhalb einer Gesellschaft. Das kommunikative Gedächtnis basiert auf Alltagskommunikation und informellen Erzählungen, wodurch es flexibel, veränderbar und subjektiv geprägt ist. Im Gegensatz zum kulturellen Gedächtnis, das durch feste Medien wie Schrift oder Denkmäler gesichert wird, bleibt das kommunikative Gedächtnis fluide und stark von individuellen Erfahrungen beeinflusst.

Minhag (מנהג): Hebräisch für „Brauch“ oder „Tradition“. Der Begriff bezeichnet spezifische Praktiken oder Bräuche, die die religiösen Gesetze ergänzen. Sie können je nach Region oder auch Gemeinde variieren und umfassen neben Gebeten, Ritualen, liturgischen Besonderheiten auch andere religiöse Gepflogenheiten wie bestimmte Kleidung, Symbole, Feiertags- und Trauerpraktiken aber auch Gebetsgewohnheiten oder bestimmte Traditionen bezüglich der Zubereitung und des Verzehrs von Speisen.

Minjan (מניין): Ein Minjan ist das erforderliche Quorum von zehn religionsmündigen jüdischen Männern für einen Gottesdienst. Seine Bedeutung geht auf rabbinische Traditionen zurück und ist erforderlich, da zentrale Gebete und rituelle Handlungen nur in einem kollektiven Rahmen vollzogen werden können. Im liberalen Judentum zählen auch Frauen zum Minjan. Insbesondere für kleinere (konservative oder orthodoxe) Gemeinden, ist die Bildung eines Minjan oft eine größere Herausforderung.

Pogrom (погром): Der aus dem Russischen stammende Begriff (Verwüstung oder Zertrümmerung) bezeichnet gewalttätige Übergriffe auf Angehörige religiöser, ethnischer oder nationaler Minderheiten – insbesondere auf Jüdinnen und Juden. Geprägt wurde er nach den antijüdischen Ausschreitungen im zaristischen Russland ab 1881. Charakteristisch für Pogrome ist die stillschweigende Duldung oder

aktive Mitwirkung staatlicher oder lokaler Behörden. Sie richteten sich meist sowohl gegen das Leben als auch gegen den Besitz der Betroffenen. In der deutschsprachigen Forschung wird der Begriff rückblickend auch auf frühere Gewaltwellen angewandt, etwa auf die antijüdischen Verfolgungen zur Zeit der Pest ab 1348, obwohl diese zeitgenössisch anders benannt wurden.

Reichsstädte: Reichsstädte unterstanden direkt dem römisch-deutschen Kaiser und gehörten damit zu den reichsunmittelbaren Territorien des Heiligen Römischen Reiches. Ihre politische Autonomie und wirtschaftlichen Interessen machten sie zeitweise offen für jüdische Ansiedlungen. Viele Kaiser sahen in der Präsenz von Jüdinnen und Juden einen wirtschaftlichen Vorteil und stellten gegen Bezahlung Schutzbriefe aus, die bestimmte Rechte zusicherten. In Bedrohungslagen – etwa bei drohender Vertreibung oder Pogromen – nahmen Kaiser oder Reichsinstanzen jüdische Gemeinschaften mitunter ausdrücklich in Schutz. Diese Maßnahmen blieben jedoch oft an politische Interessen gebunden und boten keinen dauerhaften Schutz vor Verfolgung.

Reichsunmittelbarkeit: Neben den Reichsstädten gehörten auch niederadelige Herrschaften sowie reichsritterliche oder reichsgräfliche Landschaften zu den reichsunmittelbaren Räumen. Im Verlauf des 16. Jahrhundert gerieten diese Territorien zunehmend unter den Einfluss der die umgebenden Landesherrschaften, in denen die Staatsgewalt nicht durch den Kaiser, sondern durch adelige oder geistliche Institutionen ausgeübt wurde. Im gleichen Zuge nahm der Einfluss der deutschen Kaiser auf die Judenpolitik der Territorien sukzessive ab.

Ritualmordlegende: Die Idee von Juden und Jüdinnen, die christliche Kinder entführten, um sie für rituelle Zwecke zu ermorden, ist eine der wirkmächtigsten antijüdischen Erzählungen. Es existierten unzählige Variationen dieses Vorwurfs, nicht selten spielte dabei das Blut der Kinder eine entscheidende Rolle. Diese Anschuldigung diente häufig als Begründung für das ungeklärte Verschwinden von Kindern. Ihren Höhepunkt fand die Verbreitung der Ritualmordlegende im 15. und 16. Jahrhundert in Mitteleuropa.

Sephardim (ספרדים): Sephardim sind jüdische Gemeinschaften, deren Wurzeln auf die jüdische Bevölkerung der Iberischen Halbinsel (Spanien und Portugal) zurückgehen. Nach deren Vertreibungen am Ende des 15. Jahrhunderts, migrierten viele der sephardischen Juden und Jüdinnen unter anderem nach Nordafrika, ins Osmanische Reich, die Niederlande oder in die Amerikas. Sie entwickelten eigene religiöse Traditionen, Bräuche, Rituale sowie mit dem Ladino eine eigene Sprache.

Vogt: Ein Vogt war im Mittelalter und der Frühen Neuzeit ein lokaler Vertreter, der im Auftrag eines Landesherrn oder einer kirchlichen Institutionen die Verwaltung eines festgelegten Gebiets übernahm. Er übte richterliche Funktionen aus, war für die Erhebung von Abgaben zuständig und überwachte die lokale Verwaltung.

Zedaka (זדקה): Es handelt sich dabei um einen zentralen Begriff der jüdischen Ethik und bezeichnet die Verpflichtung zur Wohltätigkeit und Hilfe für Bedürftige. Es handelt sich dabei nicht nur um freiwillige Almosen, sondern um eine moralische Pflicht, die eng mit dem Konzept der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist. In der rabbinischen Literatur wird Zedaka als eine der wichtigsten religiösen Tugenden angesehen.

Zeitalter der Konfessionalisierung: Der Begriff bezeichnet ein geschichtswissenschaftliches Konzept zur Beschreibung des 16. und 17. Jahrhunderts – einer Epoche, in der religiöse Konflikte, ausgelöst durch Reformation und Gegenreformation, eine zentrale Rolle für die politische und soziale Ordnung Europas spielten. In diesem Zusammenhang wurden religiöse Identitäten und Zugehörigkeiten zunehmend in den politischen und gesellschaftlichen Alltag integriert, was zu einer stärkeren konfessionellen Abgrenzung und zu religiös motivierten Spannungen und Auseinandersetzungen führte.

